

Jahresbericht 1984

**über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung,
die Invalidenversicherung
und die Familienausgleichskasse
des Fürstentums Liechtenstein**

Jahresbericht 1984

**über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung,
die Invalidenversicherung
und die Familienausgleichskasse
des Fürstentums Liechtenstein**

Organe der Anstalten

Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung,
Familienausgleichskasse

Verwaltungsrat

Präsident:	Dr. iur. Rony Frick, Rechtsanwalt, Schaan
Vizepräsident:	Jakob Quaderer, Prokurist, Schaan
Mitglieder:	Peter Banzer, techn. Angestellter, Triesen Hermann Eberle, Ing. HTL, Triesenberg (ab 29. 6. 1984) Emil Oehri, Ing. HTL, Eschen Ferdinand Sprenger, eidg. dipl. Versicherungsfachmann, Triesen (ab 29. 6. 1984) Ferdinand Vogt, Schreinermeister, Balzers (ab 29. 6. 1984) Eugen Büchel, Sekretär LANV, Balzers (bis 29. 6. 1984) Siegfried Gassner, Versicherungsinspektor, Triesenberg (bis 29. 6. 1984) Dipl. Ing. Jürgen Hilti, Schaan (bis 29. 6. 1984)
Ersatzmitglieder:	Simon Beck, Polsterer, Triesenberg (ab 29. 6. 1984) Elmar Büchel, Bauführer, Ruggell Hermann Eberle, Ing. HTL, Triesenberg (bis 29. 6. 1984)

Direktor

lic. rer. pol. Gerhard Biedermann, Schellenberg

Aufsichtsrat

Präsident:	Fritz Bühler, Bank-Direktor, Triesenberg
Mitglieder:	Hans Heeb, Betriebsleiter, Ruggell Gebhard Kieber, techn. Angestellter, Mauren
Ersatzmitglieder:	Hans Meier, Polizist, Eschen Donat Oehri, Lehrer, Gamprin

IV-Kommission

Präsident:	Fürstlicher Sanitätsrat Dr. med. Rudolf Rheinberger, Vaduz
Mitglieder:	Cécile Büchel, Balzers Erwin Hassler, Schellenberg Gerold Hilbe, Triesenberg Guntram Hoch, Triesen (ab 18. 9. 1984) Peter Schierscher, Schaan (ab 18. 9. 1984) Ferdinand Sprenger, Triesen (bis 18. 9. 1984) Karl Wohlwend, Schaan (bis 18. 9. 1984)

Inhaltsverzeichnis

Organe der Anstalten	2
Bericht des Verwaltungsrates	5
Bericht des Direktors an den Verwaltungsrat	11
1. Alters- und Hinterlassenenversicherung	13
2. Invalidenversicherung	23
3. Familienausgleichskasse	29
4. Übertragene Aufgaben	36
Bericht des Aufsichtsrates	40
Anhang: Betriebsrechnung und Bilanz der AHV-IV-FAK und Verwaltungskostenrechnung	41
Ansprachen an der Feierstunde «30 Jahre AHV»	53

Bericht des Verwaltungsrates

An den Hohen Landtag

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Herren Abgeordnete,

Der Verwaltungsrat der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Liechtensteinischen Invalidenversicherung und der Liechtensteinischen Familienausgleichskasse unterbreitet hiermit im Sinne von Artikel 26 AHVG und Artikel 24 IVG dem Hohen Landtag

- die Jahresrechnung,
- die Bilanz und den Vermögensausweis,
- den Bericht über das Geschäftsjahr 1984 sowie die Verwaltungskostenrechnung 1984,

zur Genehmigung. Der Verwaltungsrat hielt auch im vergangenen Geschäftsjahr 11 Sitzungen zur Erledigung der anfallenden Geschäfte ab. Über den Umfang und den Inhalt der Tätigkeiten unserer drei Anstalten gibt der nachstehende Bericht des Direktors an den Verwaltungsrat Auskunft. Dieser Bericht ist anlässlich der Sitzung vom 23. Mai 1985 vom Verwaltungsrat entgegengenommen und genehmigt worden.

Über den Stand des AHV-Fonds und die Art der Anlagen geben die nachstehenden Tabellen Auskunft:

**Feste Anlagen der AHV auf
Ende Berichtsjahr**

	1984	1983
Bauland	5 747 423.10	2 996 670.10
Verwaltungsgebäude, Vaduz	1 875 000.—	1 860 000.—
Übrige Immobilien	6 730 349.—	3 138 809.—
AHV-Darlehen «Johanneum», Neu St. Johann	105 000.—	140 000.—
AHV-Darlehen an Verein für Abfallbeseitigung	820 000.—	1 085 000.—
AHV-Darlehen an das Land Liechtenstein	40 000 000.—	40 000 000.—
AHV-Darlehen an Schlachthof- genossenschaft	1 363 000.—	1 377 500.—
AHV-Darlehen an die Gemeinden Liechtensteins	450 515.—	794 117.—
Kassen-Obligationen	215 000 000.—	195 000 000.—
Festgeldanlagen bei der Liechten- steinischen Landesbank	92 000 000.—	47 000 000.—
AHV-Fonds Konto Liechten- steinische Landesbank Nr. 220.000.07	4 622 690.60	35 640 930.70
AHV-Kasse, ordentlicher Verkehr	13 111 229.05	16 084 902.55
Übrige transitorische Aktiven	9 290 883.20	7 783 992.50
	391 116 089.95	352 901 921.85

Feste Anlagen IV

IV-Darlehen an «Johanneum», Neu St. Johann	105 000.—	140 000.—
	391 221 089.95	353 041 921.85

**Festgeld-Anlagen bei der
Liechtensteinischen Landesbank
per 31. 1. 1985**

Betrag	Zinssatz	Laufzeit
Fr. 10 000 000.—	3,75 %	25. 4. 1984 bis 25. 4. 1985
Fr. 20 000 000.—	4,50 %	26. 7. 1984 bis 26. 4. 1985
Fr. 7 000 000.—	4,00 %	29. 6. 1984 bis 28. 6. 1985
Fr. 10 000 000.—	4,50 %	25. 7. 1984 bis 25. 7. 1985
Fr. 20 000 000.—	4,50 %	26. 7. 1984 bis 26. 7. 1985
Fr. 15 000 000.—	4,75 %	21. 9. 1984 bis 20. 9. 1985
Fr. 10 000 000.—	4,50 %	25. 1. 1985 bis 24. 1. 1986
<u>Fr. 92 000 000.—</u>		

**Kassen-Obligationen bei der
Liechtensteinischen Landesbank
per 31. 1. 1985**

Betrag	Zinssatz	Laufzeit
Fr. 9 000 000.—	5,75 %	3. 3. 1982 bis 3. 3. 1985
Fr. 15 000 000.—	4,50 %	13. 6. 1980 bis 13. 6. 1985
Fr. 15 000 000.—	6,00 %	30. 10. 1981 bis 30. 10. 1985
Fr. 20 000 000.—	4,00 %	22. 12. 1982 bis 22. 12. 1985
Fr. 8 000 000.—	5,50 %	7. 4. 1982 bis 7. 4. 1986
Fr. 10 000 000.—	5,00 %	7. 5. 1982 bis 7. 5. 1986
Fr. 15 000 000.—	4,50 %	13. 6. 1980 bis 13. 6. 1986
Fr. 10 000 000.—	6,00 %	5. 11. 1981 bis 5. 11. 1986
Fr. 9 000 000.—	5,75 %	3. 3. 1982 bis 3. 3. 1987
Fr. 10 000 000.—	4,50 %	29. 8. 1980 bis 29. 8. 1987
Fr. 15 000 000.—	4,50 %	14. 9. 1982 bis 14. 9. 1987
Fr. 6 000 000.—	6,00 %	13. 11. 1981 bis 13. 11. 1987
Fr. 7 000 000.—	4,25 %	30. 12. 1982 bis 30. 12. 1987
Fr. 6 000 000.—	5,25 %	31. 3. 1981 bis 31. 3. 1988
Fr. 8 000 000.—	5,50 %	7. 4. 1982 bis 7. 4. 1988
Fr. 15 000 000.—	6,00 %	14. 9. 1981 bis 14. 9. 1988
Fr. 7 000 000.—	5,25 %	31. 3. 1981 bis 31. 3. 1989
Fr. 10 000 000.—	5,25 %	7. 5. 1982 bis 7. 5. 1989
Fr. 10 000 000.—	4,25 %	25. 4. 1984 bis 25. 4. 1990
Fr. 10 000 000.—	4,75 %	24. 1. 1985 bis 24. 1. 1992
<u>Fr. 215 000 000.—</u>		

**Die Aufteilung der Darlehen
ergibt folgendes Bild:**

AHV	Zinssatz		Laufzeit	Stand per 31. 1. 85
Darlehen «Johanneum», Neu St. Johann	5 %	31.	7. 1967 bis 31. 12. 1987	105 000.—
Darlehen Verein für Abfall- beseitigung	5½ %	30.	6. 1972 bis 31. 12. 1987	820 000.—
Darlehen Gemeinden des Landes	4¼ %	23.	4. 1974 bis 31. 12. 1995	450 515.—
Darlehen Land Liechtenstein	3½ %	1.	1. 1980 bis 31. 12. 1989	10 000 000.—
Darlehen Land Liechtenstein	3¼ %	1.	8. 1979 bis 31. 7. 1989	20 000 000.—
Darlehen Land Liechtenstein	6 %	1.	7. 1981 bis 30. 6. 1991	10 000 000.—
Darlehen Schlachthofgenossen- schaft, Eschen	5 %	30.	6. 1977 bis 30. 6. 1987	1 363 000.—
Total Darlehen AHV				42 738 515.—

IV	Zinssatz		Laufzeit	Stand per 31. 1. 85
Darlehen «Johanneum» Neu St. Johann	4 %	31.	7. 1967 bis 31. 12. 1987	105 000.—
Total Darlehen IV				105 000.—

Die Immobilienerträge stellen sich wie folgt:	1983 Brutto	1983 Netto	1984 Brutto	1984 Netto
Verwaltungsgebäude Gerberweg 5, Vaduz	5,53 %	5,05 %	5,53 %	4,95 %
Miethaus Lettstrasse 31, Vaduz	8,05 %	6,98 %	5,24 %	—
Miethaus Austrasse 44, Vaduz	—	—	4,79 %	3,48 %

Der Totalerwerb erhöhte sich gegenüber demjenigen des vergangenen Jahres um ca. Fr. 48,1 Mio auf Fr. 698 723 000.—. Der AHV-Fonds erhöhte sich um Fr. 38 228 114.80 auf Fr. 391 112 859.15, dabei machten die Anlagen-erträge den Betrag von ca. Fr. 15,941 Mio aus, was eine Durchschnittsrendite von 4,29% ergibt. Insgesamt kann das Jahresergebnis als erfreulich betrachtet werden.

Der Personalbestand betrug – wie seit Jahren unverändert – zum Schluss des Geschäftsjahres 21 Personen, davon zwei Lehrlinge. Mit Wirkung vom 1. Januar 1985 erliess der Verwaltungsrat im Sinne von Art. 7 lit. d AHVG ein Reglement über die Betriebsorganisation. Die Aufgaben der Anstalten werden unter der Leitung des Direktors durch folgende Abteilungen durchgeführt:

- Abteilung Beiträge und Buchhaltung: Erfassung von Beitragspflichtigen, die Beitragsfestsetzung der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen, die Führung der individuellen Konten, die Ausstellung der Versicherungsausweise und die Finanzbuchhaltung.
- Abteilung Leistungen AHV-IV: Abklärung der Anspruchsvoraussetzungen und Berechnung und Auszahlung der AHV-Renten, Berechnung der IV-Renten, der Ergänzungsleistungen, der Witwerbeihilfen, der Blindenbeihilfen sowie der Hilflosenentschädigungen.
- Abteilung Invalidenversicherung: Sekretariat der IV-Kommission, bearbeitet die Leistungsgesuche zuhanden der IV-Kommission und trifft die erforderlichen Abklärungen. Ihr obliegt auch die Rechnungskontrolle der IV-Leistungen sowie die Zahlung der Rechnungen.
- Abteilung Familienausgleichskasse: Abklärung der Anspruchsvoraussetzungen auf Kinder- und Geburtszulagen sowie Auszahlung der Leistungen.

Dem Direktor stehen neu folgende Stabstellen, die ihm direkt unterstehen, zur Seite:

- Rechtsdienst (Beschwerdewesen, Regressfälle, Dokumentation und allgemeine Rechtsfragen).
- Interne Kontrollstelle (Arbeitgeberkontrolle durch Revisor).
- Technischer Dienst (Datenverarbeitung, Koordinationsstelle intern und Verbindungsstelle zur EDV-Zentrale).
- Sekretariat.

In die Revision gekommen ist das Gesetz über die Familienzulagen aus dem Jahre 1957. Vor allem durch die zwischenstaatlichen Abkommen haben sich Rechtsunsicherheiten ergeben. Durch eine umfassende Revision des Gesetzes über die Familienzulagen soll vor allem auch die familienpolitische Komponente noch verstärkt werden. Der Revisionsentwurf soll im Frühsommer 1985 der Regierung übergeben werden.

Einen besonderen Hinweis verdient die im Mai 1984 abgehaltene Feier über das 30jährige Bestehen der AHV-Anstalt. Die anlässlich dieser gehaltvollen Feier gehaltenen Ansprachen finden sich im Anhang zu diesem Jahresbericht abgedruckt.

Der Verwaltungsrat schliesst diesen Bericht mit dem Dank an den Direktor und alle Mitarbeiter.

Der Verwaltungsrat stellt an den Hohen Landtag den

A N T R A G,

er möge die Jahresrechnung, die Bilanz, die Betriebsrechnung sowie die Verwaltungskosten der AHV-IV-FAK-Anstalten für das Geschäftsjahr 1984 genehmigen und dem Verwaltungsrat sowie dem Direktor Entlastung erteilen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Verwaltungsrat der AHV-IV-FAK-Anstalten

Der Präsident:
Dr. Rony Frick

Bericht des Direktors an den Verwaltungsrat

In Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen erstattet der Direktor an den Verwaltungsrat Bericht über das Geschäftsjahr

1. Februar 1984 bis 31. Januar 1985

für die AHV-, IV- und FAK-Anstalten und unterbreitet Betriebsrechnung, Bilanz und Verwaltungskostenrechnung.

Allgemeines

Im Berichtsjahr sind in gesetzgeberischer Hinsicht im AHV-, IV- und FAK-Bereich keine wesentlichen Änderungen erfolgt. Lediglich im Bereich der übertragenen Aufgaben sind Leistungsanpassungen vorgenommen worden; so wurden die Blindenbeihilfe auf den 1. Juli 1984 erhöht und die Berechnungsgrundlagen für die Witwerbeihilfen ebenfalls auf den 1. Juli 1984 geändert.

Die Verwaltung wurde im Berichtsjahr durch die Einrichtung einer Rechtsdienststelle erweitert. Damit wurde einem wichtigen Erfordernis der Verwaltung Rechnung getragen.

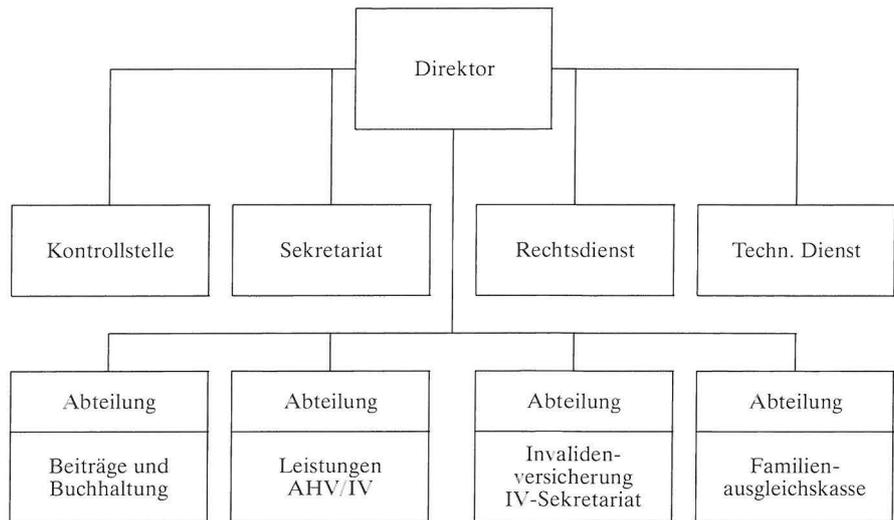
Im Bereich der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit wurden im Berichtsjahr aufgrund des 30jährigen Bestehens der AHV besondere Aktivitäten entwickelt. Ausser der alljährlichen Veröffentlichung der Rechte und Pflichten der versicherten Personen wurde im Berichtsjahr eine Broschüre «30 Jahre AHV» herausgegeben und an alle Haushaltungen des Landes zugestellt. Ferner waren die AHV-IV-FAK-Anstalten an der LIHGA 84 in Schaan mit einem Informationsstand vertreten.

Im zwischenstaatlichen Bereich fanden im Berichtsjahr Verhandlungen mit Österreich und Italien über Änderungen und Ergänzungen der bilateralen Abkommen statt.

1984 wurden in Vaduz wiederum zwei zwischenstaatliche Sprechstage, an denen Versicherte über die liechtensteinische und die schweizerische AHV und IV, die österreichische Pensionsversicherung sowie über die deutsche Angestelltenversicherung beraten werden, durchgeführt.

Betriebsorganisation

Die Betriebsorganisation, die auf den 1. Januar 1985 neu geregelt wurde, ist aus dem folgenden Organigramm ersichtlich.



1. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

31. Jahresbericht

30 Jahre AHV

Das Berichtsjahr stand im Zeichen des 30jährigen Bestehens der AHV, das im Rahmen einer Feierstunde am 30. Mai 1984 gewürdigt wurde. Die Ansprachen an dieser Feierstunde sind im Anhang wiedergegeben. Aus diesem Anlass wurde auch die Broschüre «30 Jahre liechtensteinische AHV 1954–1984», in der die Entstehung und Entwicklung der AHV sowie die heutige AHV dargestellt wurden, herausgegeben.

Die Beiträge

Die Beiträge der Versicherten betragen im Berichtsjahr 53,10 (Vorjahr 49,45) Millionen Franken.

Wie sich die Beiträge im einzelnen aufteilen, vermitteln die nachstehenden Tabellen:

Persönliche und Arbeitnehmer-/ Arbeitgeber-Beiträge nach Gemeinden

Gemeinden	AHV		Total Fr.
	Persönliche Beiträge Fr.	Arbeitnehmer-/ Arbeitgeber- Beiträge Fr.	
Balzers	327 768.05	5 578 603.75	5 906 371.80
Eschen	242 888.40	2 835 393.—	3 078 281.40
Nendeln	67 388.25	480 809.65	548 197.90
Gamprin/ Bendern	104 501.30	1 152 768.—	1 257 269.30
Mauren	172 790.10	761 008.30	933 798.40
Schaanwald	21 663.60	722 545.70	744 209.30
Planken	13 309.70	110 155.95	123 465.65
Ruggell	103 734.85	592 711.45	696 446.30
Schaan	694 231.25	13 274 037.—	13 968 268.25
Schellenberg	44 030.50	130 565.05	174 595.55
Triesen	362 251.50	1 985 214.75	2 347 466.25
Triesenberg	291 579.05	1 120 823.50	1 412 402.55
Vaduz	1 697 630.55	20 052 613.35	21 750 243.90
Schweiz und übr. Ausland	91.—	124 178.50	124 269.50
Freiwillig Versicherte*	37 646.50	—.—	37 646.50
	4 181 504.60	48 921 427.95	
		Total AHV:	53 102 932.55

*Liechtensteiner
mit Wohnsitz
im Ausland

**Persönliche und Arbeitnehmer-/
Arbeitgeber-Beiträge nach
Erwerbsgruppen**

Erwerbs- gruppen	AHV		Total Fr.
	Persönliche Beiträge Fr.	Arbeitnehmer-/ Arbeitgeber- Beiträge Fr.	
Landwirtschaft	127 193.—	112 422.65	239 615.65
Industrie	460.20	20 522 486.50	20 522 946.70
Handel	247 247.15	1 266 018.20	1 513 265.35
Gastgewerbe	231 799.75	1 505 301.95	1 737 101.70
Baugewerbe	569 438.30	4 490 372.05	5 059 810.35
Übr. Gewerbe	676 598.65	4 329 557.75	5 006 156.40
Freie Berufe	1 950 608.—	2 341 061.30	4 291 669.30
Banken und Versicherungen	38 660.80	3 209 370.30	3 248 031.10
Sitzgesellsch., Anstalten, Stiftungen etc.	—.—	4 116 658.10	4 116 658.10
Öffentliche Verwaltungen und Dienste	—.—	6 313 806.20	6 313 806.20
Hausangestellte	—.—	306 975.—	306 975.—
Nichterwerbs- tätige	141 156.05	—.—	141 156.05
Steuer- pauschalierte	98 800.—	—.—	98 800.—
Freiwillig Versicherte*	37 661.50	—.—	37 661.50
Verschiedene, SE-Nebenerw.	61 881.20	407 397.95	469 279.15
*Liechtensteiner mit Wohnsitz im Ausland	4 181 504.60	48 921 427.95	
		Total AHV:	53 102 932.55

Betriebsrechnung

Die Betriebsrechnung der AHV weist im vorliegenden Geschäftsjahr im Vergleich zum Vorjahr bei Gesamteinnahmen von 76,74 (Vorjahr 70,83) Millionen Franken weiterhin eine steigende Tendenz auf.

Die Gesamtausgaben bzw. die AHV-Leistungen betragen im Berichtsjahr 38 515 269.— (Vorjahr 33 969 811.60) Franken.
Der Einnahmenüberschuss beträgt 38,23 (Vorjahr 36,86) Millionen Franken.

Einkommensentwicklung

Die von den Anstalten erfassten Erwerbseinkommen haben im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr um 7,40 Prozent zugenommen.

Über die Einkommensentwicklung von 1954 bis 1984 orientiert folgende Tabelle:

Jahr	Total-Erwerb Fr.	Selbständiger Erwerb Fr.	% vom Total- Erwerb	Unselbständ. Erwerb Fr.	% vom Total- Erwerb
1954	28 725 000.—	7 545 000.—	26,27	21 180 000.—	73,73
1955	32 375 000.—	7 862 000.—	24,28	24 513 000.—	75,72
1956	36 967 000.—	8 698 000.—	23,53	28 269 000.—	76,47
1957	41 898 000.—	9 807 000.—	23,40	32 091 000.—	76,60
1958	45 513 000.—	11 067 000.—	24,31	34 446 000.—	75,69
1959	48 600 000.—	11 575 000.—	23,81	37 025 000.—	76,19
1960	56 740 000.—	13 630 000.—	24,00	43 110 000.—	76,00
1961	68 958 000.—	14 656 000.—	21,25	54 302 000.—	78,75
1962	76 418 000.—	14 619 000.—	19,13	61 799 000.—	80,87
1963	84 220 000.—	15 349 000.—	18,22	68 871 000.—	81,78
1964	96 354 000.—	18 480 000.—	19,18	77 874 000.—	80,82
1965	103 556 000.—	16 853 000.—	16,27	86 703 000.—	83,73
1966	125 094 000.—	21 268 000.—	17,00	103 826 000.—	83,00
1967	131 610 000.—	21 400 000.—	16,26	110 210 000.—	83,74
1968	150 844 000.—	23 249 000.—	15,41	127 595 000.—	84,59
1969	161 674 000.—	26 252 000.—	16,23	135 422 000.—	83,77
1970	194 444 000.—	29 992 000.—	15,42	164 452 000.—	84,58
1971	243 702 000.—	29 395 000.—	12,06	214 307 000.—	87,94
1972	267 426 000.—	36 968 000.—	13,82	230 458 000.—	86,18
1973	312 774 000.—	41 854 000.—	13,38	270 920 000.—	86,62
1974	368 049 000.—	49 477 000.—	13,44	318 572 000.—	86,56
1975	371 180 000.—	49 194 000.—	13,25	321 986 000.—	86,75
1976	391 223 000.—	46 285 000.—	11,83	344 938 000.—	88,17
1977	437 655 000.—	42 420 000.—	9,69	395 235 000.—	90,31
1978	452 803 000.—	45 855 000.—	10,13	406 948 000.—	89,87
1979	503 372 000.—	51 642 000.—	10,26	451 730 000.—	89,74
1980	549 547 000.—	46 560 000.—	8,47	502 987 000.—	91,53
1981	568 926 000.—	51 254 000.—	9,01	517 672 000.—	90,99
1982	635 065 000.—	55 964 000.—	8,81	579 101 000.—	91,19
1983	650 641 000.—	57 183 000.—	8,79	593 458 000.—	91,21
1984	698 723 000.—	55 020 000.—	7,87	643 703 000.—	92,13

**Ansätze der Vollrenten
(AHV und IV)**

Die Mindest- und Höchstansätze der Renten für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer betragen ab 1. 1. 1984:

	Minimalrente Fr. pro Monat	Maximalrente Fr. pro Monat
Einfache Altersrente	690.—	1 380.—
Ehepaar-Altersrente	1 035.—	2 070.—
Zusatzrente für die Ehefrau	242.—	483.—
Witwenrente	552.—	1 104.—
Waisenrente	276.—	552.—

Über die bisherige Entwicklung der ordentlichen Vollrenten gibt die nachstehende Tabelle Aufschluss:

Jahr	Mindestrente pro Monat Fr.	Höchstrente pro Monat Fr.	Mindestrente pro Jahr Fr.	Höchstrente pro Jahr Fr.
1954	40.—	125.—	480.—	1 500.—
1960	62.50	141.70	750.—	1 700.—
1964	100.—	200.—	1 200.—	2 400.—
1966	125.—	266.70	1 500.—	3 200.—
1967	137.50	293.30	1 650.—	3 250.—
1969	200.—	400.—	2 400.—	4 800.—
1971	220.—	440.—	2 640.—	5 280.—
1973	400.—	800.—	4 800.—	9 600.—
1975	500.—	1 000.—	6 000.—	12 000.—
1977	525.—	1 050.—	6 300.—	12 600.—
1980	550.—	1 100.—	6 600.—	13 200.—
1982	620.—	1 240.—	7 440.—	14 880.—
1984	690.—	1 380.—	8 280.—	16 560.—

Rentnerbestand

Der Rentnerbestand setzt sich Ende Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Ordentliche Rentenbezüger	1984	1983
Einfache Altersrenten	2 112	2 000
Ehepaar-Altersrenten	661	634
Halbe Ehepaar-Altersrenten	110	84
Witwenrenten	421	406
Einfache Waisenrenten (Vaterwaisen)	376	379
Einfache Waisenrenten (Mutterwaisen)	16	15
Vollwaisenrenten	11	10
Zusatzrenten für Ehefrauen	224	234
Einfache Kinderrenten zur Altersrente des Mannes	91	89
Einfache Kinderrenten zur Altersrente der Frau	11	9
Doppelkinderrenten	–	–
	4 033	3 860
Ausserordentliche Rentenbezüger	1984	1983
Einfache Altersrenten	113	118
Ehepaar-Altersrenten	2	3
Halbe Ehepaar-Altersrenten	–	–
Witwenrenten	–	–
Einfache Waisenrenten (Vaterwaisen)	–	–
Einfache Waisenrenten (Mutterwaisen)	30	30
Vollwaisenrenten	–	–
Zusatzrenten für Ehefrauen	–	–
Einfache Kinderrenten zur Altersrente des Mannes	–	–
Einfache Kinderrenten zur Altersrente der Frau	3	5
Doppelkinderrenten	–	–
	148	156

Hilflosenentschädigungen

In Liechtenstein wohnhafte Bezüger von Altersrenten, die in schwerem Grade hilflos sind, haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Bezüger von IV-Renten, die in leichterem, mittlerem oder schwerem Grade hilflos sind, und die bis zur Erreichung der AHV-Altersgrenze bereits aus der Invalidenversicherung eine Hilflosenentschädigung bezogen haben, können diese aufgrund der Besitzstandsgarantie aus der AHV weiter beziehen.

	1984	1983
Hilflosigkeit leichteren Grades	2	—
Hilflosigkeit mittleren Grades	1	1
Hilflosigkeit schweren Grades	35	28
	38	29

Die Leistungen beliefen sich im Berichtsjahr auf Fr. 339 284.— (Vorjahr Fr. 206 058.—).

Hilfsmittel

In Liechtenstein wohnhafte Bezüger von Altersrenten, die für die Tätigkeit in ihrem Aufgabenbereich, für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge auf Hilfsmittel angewiesen sind, haben Anspruch auf Hilfsmittel (Fuss- und Beinprothesen, Fahrstühle ohne motorischen Antrieb, Hörapparate, orthopädische Massschuhe, Sprechhilfegeräte nach Kehlkopfoperationen).

Im Berichtsjahr wurden 27 Hilfsmittel an Bezüger von Altersrenten mit einem Gesamtbetrag von Fr. 42 706.80 (Vorjahr Fr. 34 853.80) verfügt.

Zu- und Abgänge von Abrechnungspflichtigen

Bei den Abrechnungspflichtigen ergibt sich unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge auf Ende Berichtsjahr folgendes Bild:

Abrechnungs- pflichtige mit:	persönlicher Beitrag		Arbeitnehmer-/ Arbeitgeber- Beitrag		Total	
	Zu- gänge	Ab- gänge	Zu- gänge	Ab- gänge	Zu- gänge	Ab- gänge
Landwirtschaft	4	7 *9	4	–	8	16
Industrie	–	–	1	2	1	2
Handel	14	7 *2	20	13	34	22
Gastgewerbe	13	10 *1	15	14	28	25
Baugewerbe	3	7 *3	4	5	7	15
Übr. Gewerbe	16	16 *2	22	16	38	34
Freie Berufe	6	10 *2	18	8	24	20
Sitzgesellsch., Anstalten, Stiftungen, etc.	–	–	13	31	13	31
Öffentliche Verwaltungen und Dienste	–	–	2	–	2	–
Hausangestellte	–	–	30	46	30	46
Nichterwerbs- tätige	31	50 *17	–	–	31	67
Steuer- pauschalierte	–	2 *1	–	–	–	3
Freiwillig Versicherte	6	1	–	–	6	1
Verschiedene, SE-Nebenerw.	–	2 *1	1	3	1	6
Total	93	150	130	138	223	288

* Abgang infolge
Überschreitung
des 65. bzw. 62.
Altersjahres

**Zu- und Abgänge von
Abrechnungspflichtigen**

Stand der Abrechnungspflichtigen am 31. Januar 1984	3 652
+ Zugänge	223
Zwischentotal	3 875
– Abgänge	288
Stand der Abrechnungspflichtigen per Ende Berichtsjahr	3 587

**Stand der Abrechnungspflichtigen
per Ende Berichtsjahr**

	1984	1983
1. mit nur persönlichem Beitrag	1 423	1 446
2. mit nur Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeitrag	1 548	1 556
3. mit nur Nichterwerbstätigenbeitrag	577	616
4. freiwillig Versicherte	39	34
	3 587	3 652

Der AHV-Fonds

Per Ende Berichtsjahr weist der AHV-Fonds einen Stand von rund 391,13 (Vorjahr 352,88) Millionen Franken aus.

Entwicklung des AHV-Fonds 1954–1984

1954	Fr.	1 229 405.29	1970	Fr.	51 715 745.15
1955	Fr.	2 611 452.15	1971	Fr.	60 879 736.—
1956	Fr.	4 161 225.77	1972	Fr.	70 417 374.85
1957	Fr.	5 895 483.33	1973	Fr.	85 661 127.55
1958	Fr.	7 810 554.64	1974	Fr.	105 073 436.80
1959	Fr.	9 818 359.48	1975	Fr.	123 743 109.10
1960	Fr.	12 017 767.85	1976	Fr.	144 123 423.65
1961	Fr.	14 672 390.59	1977	Fr.	166 635 476.30
1962	Fr.	17 636 736.82	1978	Fr.	189 872 262.15
1963	Fr.	20 925 069.09	1979	Fr.	216 206 507.70
1964	Fr.	23 829 671.04	1980	Fr.	243 728 479.15
1965	Fr.	26 966 428.86	1981	Fr.	279 022 598.70
1966	Fr.	30 895 008.73	1982	Fr.	316 019 967.45
1967	Fr.	34 860 480.45	1983	Fr.	352 884 744.35
1968	Fr.	39 439 247.80	1984	Fr.	391 112 859.15
1969	Fr.	44 670 375.35			

Mahnungs- und Betreibungswesen

Im Berichtsjahr waren 4 206 (Vorjahr 2 379) Mahnungen, 639 (Vorjahr 766) Pfändungsanträge, 257 (Vorjahr 256) Verwertungsbegehren und 109 (Vorjahr 83) Verwertungen zu verzeichnen.

Arbeitgeberkontrollen

Im Berichtsjahr wurden durch den Revisor 72 Arbeitgeberkontrollen durchgeführt. Dabei wurden nicht abgerechnete Löhne in Höhe von Fr. 2 445 265.— und zuviel abgerechnete Löhne in Höhe von Fr. 457 366.—, gesamthaft Fr. 2 902 631.— entsprechend einer Beitragsdifferenz von Fr. 324 682.45 festgestellt. Die effektive Beitragsnachforderung betrug 222 362.35 Franken.

**Arbeitgeberkontrollen
1972–1984**

Jahr	Anzahl Kontrollen	Lohn- Differenzen Fr.	Beitrags- Differenzen Fr.
1972	105	2 525 546.—	192 669.80
1973	37	1 402 558.—	113 369.55
1974	46	969 827.—	84 796.95
1975	90	2 718 733.—	267 549.30
1976	111	2 790 841.—	279 121.40
1977	37	1 681 756.—	174 231.05
1978	54	1 388 931.—	155 914.30
1979	143	4 777 494.—	535 672.90
1980	152	4 993 620.—	558 561.55
1981	200	3 117 385.—	347 852.70
1982	226	4 886 092.—	546 548.50
1983	124	9 797 299.—	1 095 906.35
1984	72	2 902 631.—	324 682.45

2. Invalidenversicherung (IV)

25. Jahresbericht

25 Jahre IV

Am 1. Januar 1960 ist das Gesetz über die Invalidenversicherung in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz ist ein bedeutendes soziales Anliegen verwirklicht und eine Lücke im System der sozialen Sicherheit geschlossen worden. Hauptziel der IV ist die Eingliederung oder Wiedereingliederung der Versicherten ins Erwerbsleben nach dem Motto «Eingliederung vor Rente». Sie gewährt zu diesem Zwecke in erster Linie Beiträge für Eingliederungsmassnahmen, wie medizinische Massnahmen bei Geburtsgebrechen, andere medizinische Massnahmen, sofern sie unmittelbar auf die berufliche Eingliederung gerichtet sind, Massnahmen für Sonderschulung, Hilfsmittel für Invalide. IV-Renten werden erst ausgerichtet, wenn Eingliederungsmassnahmen ihr Ziel nicht oder nur teilweise erreichen oder zum vornherein aussichtslos sind.

Die Invalidenversicherung ermöglichte von Anfang an eine umfassende und wirksame Hilfe für alle invaliden Personen. Die IV ist eine obligatorische Versicherung; die Verteilung des Risikos auf die ganz Bevölkerung ermöglichte es deshalb, die schweren wirtschaftlichen Folgen, die eine Invalidität in der Regel mit sich bringt, besser aufzufangen.

Die Invalidenversicherung ist in den ersten 25 Jahren seit ihrer Schaffung zu einem kräftigen Grundpfeiler unserer sozialen Sicherheit geworden.

Tätigkeit der IV-Kommission und des IV-Sekretariates

Beim IV-Sekretariat sind im Berichtsjahr 462 Anmeldungen (Vorjahr 420) zum erstmaligen Bezug von Leistungen eingegangen. Der IVK-Präsident und Kommissionsarzt, Herr Fürstl. Sanitätsrat Dr. med. Rudolf Rheinberger, hat mit der Verwaltung in neun Sitzungen die Anträge vorbereitet, was für die Beschlussfassung in der IV-Kommission von grossem Nutzen war. Die IV-Kommission selbst hat in neun Sitzungen 803 (Vorjahr 741) Beschlüsse über Leistungen der Invalidenversicherung gefasst. Diese Beschlüsse sind von der IV-Anstalt den Versicherten mittels Verfügung eröffnet worden.

Betriebsrechnung

Die Betriebsrechnung schliesst infolge Defizitdeckung durch den Staat ausgeglichen ab.

Die Einnahmen aus IV-Beiträgen und Zinsen betragen im Berichtsjahr 5,412 (Vorjahr 5,028) Millionen Franken.

An Leistungen wurden 9,270 (Vorjahr 8,395) Millionen Franken erbracht. Die Ausgaben erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 0,88 Millionen Franken.

Die Leistungen setzen sich zusammen aus Renten, Taggelder, Hilflosenentschädigungen, Pflegebeiträge, medizinische Massnahmen, erstmalige berufliche Ausbildung, Beiträge an die Sonderschulung, Hilfsmittel, Reisespesen, Baubeiträge und Betriebsbeiträge.

Zur Deckung des Defizits ergab sich für den Staat ein Betrag von 3,858 (Vorjahr 3,332) Millionen Franken.

**Invalidenversicherung
1960–1985**

Jahr	Anmel- dungen	Kommis- sions- Beschlüsse	Renten- bezüger	Renten Mio Fr.	Taggelder Fr.	Hilflosenent- schädigungen Fr.	Beiträge Mio. Fr.
1960	204	97	70	0,09	—.—	5 416.—	0,219
1961	70	194	232	0,22	3 824.—	11 525.—	0,273
1962	137	151	235	0,18	17 816.—	8 378.—	0,304
1963	141	237	275	0,26	8 237.—	11 668.—	0,336
1964	112	229	306	0,32	11 276.—	14 773.—	0,385
1965	219	267	336	0,33	276.—	13 537.—	0,414
1966	147	174	332	0,42	—.—	15 264.—	0,500
1967	194	223	340	0,49	711.—	18 297.—	0,526
1968	198	225	*345	0,56	552.—	13 951.—	0,603
1969	272	358	*345	0,81	4 494.—	18 420.—	0,808
1970	260	348	*345	0,92	9 504.—	24 840.—	0,972
1971	254	350	*345	1,06	1 062.—	29 676.—	1,218
1972	170	272	350	1,16	—.—	31 380.—	1,337
1973	234	418	332	1,95	13 827.—	45 954.—	2,378
1974	268	445	440	2,06	5 773.—	51 101.—	2,798
1975	299	532	431	2,37	10 588.—	61 700.—	2,821
1976	331	537	474	2,56	10 358.—	60 340.—	2,974
1977	351	623	584	3,01	21 658.—	57 960.—	3,327
1978	366	655	659	3,43	21 111.—	65 040.—	3,442
1979	345	680	743	3,76	39 009.—	66 510.—	3,826
1980	344	650	706	3,76	39 281.—	60 720.—	4,177
1981	379	702	761	4,35	18 975.—	91 302.—	4,461
1982	407	724	844	5,42	85 884.—	114 564.—	4,827
1983	420	741	884	5,44	113 368.—	116 362.—	4,945
1984	462	803	896	6,10	161 168.—	114 058.—	5,310

* Angaben
geschätzt

**Persönliche und Arbeitnehmer-/
Arbeitgeber-Beiträge nach
Erwerbsgruppen**

Zusammensetzung der Beiträge der Versicherten:

Erwerbs- gruppen	IV		Total Fr.
	persönliche Beiträge Fr.	Arbeitnehmer-/ Arbeitgeber- Beiträge Fr.	
Landwirtschaft	12 722.65	11 242.65	23 965.30
Industrie	46.20	2 052 248.75	2 052 294.95
Handel	24 730.05	126 602.15	151 332.20
Gastgewerbe	23 181.20	150 530.10	173 711.30
Baugewerbe	56 944.35	449 037.05	505 981.40
Übr. Gewerbe	67 662.05	432 955.45	500 617.50
Freie Berufe	195 065.50	234 107.10	429 172.60
Banken und Versicherungen	3 866.20	320 937.15	324 803.35
Sitzgesellsch., Anstalten, Stiftungen etc.	—.—	411 665.55	411 665.55
Öffentliche Verwaltungen und Dienste	—.—	631 380.60	631 380.60
Hausangestellte	—.—	30 696.80	30 696.80
Nichterwerbs- tätige	14 113.05	—.—	14 113.05
Steuer- pauschalierte	9 880.—	—.—	9 880.—
Freiwillig Versicherte*	3 765.—	—.—	3 765.—
Verschiedene SE-Nebenerw.	6 186.—	40 739.55	46 925.55
	418 162.25	4 892 142.90	
		Total IV:	5 310 305.15

*Liechtensteiner
mit Wohnsitz
im Ausland

Taggelder und Renten

Die Taggelder erreichten im Berichtsjahr den Betrag von 161 168.05 (Vorjahr 113 368.15) Franken. Die Zahl der Eingliederungstage betrug 2 878 (Vorjahr 2 533).

An Renten wurden im Berichtsjahr rund 6,10 (Vorjahr 5,44) Millionen Franken ausbezahlt.

Rentnerbestand

Der Rentnerbestand setzte sich am Ende des Berichtsjahres wie folgt zusammen:

Ordentliche Rentenbezüger

	1984	1983
Ganze einfache Invalidenrenten	302	300
Ganze Ehepaar-Invalidenrenten	28	27
Halbe Ehepaar-Invalidenrenten	8	8
Ganze Zusatzrenten für Ehefrauen	134	141
Ganze Kinderrenten zur Invaliden-Rente des Mannes	103	115
Ganze Kinderrenten zur Invalidenrente der Frau	22	18
Ganze Doppelkinderrenten	12	8
Halbe einfache Invalidenrenten	103	99
Halbe Ehepaar-Invalidenrenten	—	—
½ der Halben Ehepaar-Invalidenrenten	—	2
Halbe Zusatzrenten für Ehefrauen	53	46
Halbe Kinderrenten zur Halben Invalidenrente des Mannes	46	41
Halbe Kinderrenten zur Halben Invalidenrente der Frau	23	17
Halbe Doppelkinderrenten	—	1
	834	823

Ausserordentliche Rentenbezüger

	1984	1983
Ganze einfache Invalidenrenten	57	53
Ganze Ehepaar-Invalidenrenten	—	—
Halbe Ehepaar-Invalidenrenten	—	—
Ganze Zusatzrenten für Ehefrauen	—	—
Ganze Kinderrenten zur Invalidenrente des Mannes	—	—
Ganze Kinderrenten zur Invalidenrente der Frau	1	2
Ganze Doppelkinderrenten	—	—
Halbe einfache Invalidenrenten	4	5
Halbe Ehepaar-Invalidenrenten	—	—
½ der Halben Ehepaar-IV-Renten	—	—
Halbe Zusatzrenten für Ehefrauen	—	—
Halbe Kinderrenten zur Halben Invalidenrente des Mannes	—	—
Halbe Kinderrenten zur Halben Invalidenrente der Frau	—	1
Halbe Doppelkinderrenten	—	—
	62	61

Hilflosenentschädigungen

Für die Hilflosenentschädigungen wurden im Berichtsjahr insgesamt 114 564.— (Vorjahr 115 362.—) Franken ausgerichtet. Nach dem Grad der Hilflosigkeit verteilen sich die Bezüger im Berichtsjahr wie folgt:

	1984	1983
Hilflosigkeit leichteren Grades	7	6
Hilflosigkeit mittleren Grades	2	3
Hilflosigkeit schweren Grades	13	10
	22	19

Eingliederungsmassnahmen

Die Verwaltung verfügte aufgrund der Beschlüsse der IV-Kommission 403 (Vorjahr 416) Eingliederungsmassnahmen.

	Minderjährige		Erwachsene	
	1984	1983	1984	1983
Medizinische Massnahmen	159	115	43	42
Hilfsmittel	31	28	51	80
Beiträge an Sonderschulung	81	65	—	—
Berufliche Ausbildung und Umschulung	13	13	25	20

Mit 51 Verfügungen (Vorjahr 53) wurde die Kostenübernahme für Eingliederungsmassnahmen abgelehnt.

Die **Ablehnungen** betreffen:

	1984	1983
Medizinische Massnahmen	32	11
Hilfsmittel	61	27
Beiträge an Sonderschulung	—	3
Berufliche Ausbildung und Umschulung	2	5
Fehlen der versicherungsmässigen Voraussetzungen	—	7
Kapitalhilfe	1	—

Renten

Wegen Fehlens der versicherungsmässigen Voraussetzungen oder einer rentenbegründeten Invalidität musste in 36 Fällen ein Rentenanspruch abgelehnt werden.

3.

Familienausgleichskasse (FAK)

27. Jahresbericht

Betriebsrechnung

Die Betriebsrechnung weist bei Gesamteinnahmen von rund 18,38 (Vorjahr 17,03) Millionen Franken und bei Gesamtausgaben von rund 14,60 (Vorjahr 13,44) Millionen Franken einen Aktivsaldo von rund 3,78 (Vorjahr 3,59) Millionen Franken aus.

Per Ende Jahr waren 6 186 Bezüger mit 11 996 Kindern zu verzeichnen.

Zur ausführlichen Information verweisen wir auf die folgenden Tabellen sowie auf den Anhang.

Persönliche Beiträge und Arbeitgeberbeiträge nach Erwerbsgruppen

Erwerbsgruppen	FAK		
	persönliche Beiträge Fr.	Arbeitgeber- Beiträge Fr.	Total Fr.
Landwirtschaft	52 897.70	35 983.25	88 880.95
Industrie	250.20	6 750 818.10	6 751 068.30
Handel	87 434.15	416 454.85	503 889.—
Gastgewerbe	79 088.20	495 166.80	574 255.—
Baugewerbe	191 479.20	1 477 097.15	1 668 576.35
Übr. Gewerbe	232 922.90	1 424 198.85	1 657 121.75
Freie Berufe	649 773.85	770 087.90	1 419 861.75
Banken und Versicherungen	12 935.60	1 055 714.15	1 068 649.75
Sitzgesellsch., Anstalten, Stiftungen, etc.	—.—	1 354 165.45	1 354 165.45
Öffentliche Verwaltungen und Dienste	—.—	2 076 910.15	2 076 910.15
Hausangestellte	—.—	100 981.15	100 981.15
Nichterwerbs- tätige	42 372.20	—.—	42 372.20
Steuer- pauschalierte	29 640.—	—.—	29 640.—
Verschiedene, SE-Nebenerw.	26 535.95	134 013.—	160 548.95
	1 405 329.95	16 091 590.80	
		Total FAK:	17 496 920.75

**Persönliche Beiträge und
Arbeitgeberbeiträge
nach Gemeinden**

Gemeinden	FAK		Total Fr.
	persönliche Beiträge Fr.	Arbeitgeber- Beiträge Fr.	
Balzers	112 275.80	1 835 068.05	1 947 343.85
Eschen	84 748.25	932 695.95	1 017 444.20
Nendeln	23 731.05	158 161.20	181 892.25
Gamprin- Bendern	36 164.15	379 200.45	415 364.60
Mauren	60 838.60	250 332.20	311 170.80
Schaanwald	7 765.—	237 679.90	245 444.90
Planken	4 893.—	36 235.55	41 128.55
Ruggell	37 926.40	194 971.30	232 897.70
Schaan	234 526.55	4 366 461.80	4 600 988.35
Schellenberg	15 160.60	42 948.95	58 109.55
Triesen	122 028.75	653 032.80	775 061.55
Triesenberg	101 281.05	368 692.75	469 973.80
Vaduz	563 967.95	6 596 259.65	7 160 227.60
Schweiz und übr. Ausland	22.80	39 850.25	39 873.05
	1 405 329.95	16 091 590.80	
		Total FAK:	17 496 920.75

**Familienzulagen
nach Anzahl Bezüger und Anzahl
Kinder 1958–1984**

Jahr	Anzahl Bezüger	Anzahl Kinder	Auszahlungs- betrag Familien- zulagen Fr.
1958	2056	5264	851 686.–
1959	2067	5258	812 564.–
1960	2275	5744	885 190.–
1961	2549	6372	977 553.–
1962	3116	7626	1 432 764.–
1963	3165	8022	1 476 058.–
1964	3776	9538	1 505 969.–
1965	3861	9832	2 938 087.–
1966	4228	10395	3 269 097.–
1967	4259	10414	3 392 099.–
1968	4245	10417	3 478 387.–
1969	4032	9946	3 957 750.–
1970	4315	10739	4 277 531.–
1971	4384	11021	5 964 673.–
1972	5237	12144	7 757 050.–
1973	5376	12361	7 891 891.–
1974	5392	12215	7 925 936.–
1975	5340	11883	7 838 340.–
1976	5191	11524	8 942 149.–
1977	5389	11841	9 667 092.–
1978	5482	11844	10 369 739.–
1979	5690	12180	11 777 937.–
1980	5861	12462	12 032 125.–
1981	6142	12464	12 112 339.–
1982	6305	12481	13 763 878.–
1983	6138	12020	13 412 902.–
1984	6186	11996	14 578 916.–

**Anzahl der Bezüger von
Kinderzulagen nach Gemeinden**

Gemeinden	Unselbständig Erwerbende		Unselbständig erwerbende Ausländer		Grenzgänger	
	Fam.	Kind.	Fam.	Kind.	Fam.	Kind.
Balzers	266	537	224	435	243	429
Eschen	143	265	81	146	199	398
Nendeln	75	124	42	67	17	40
Gamprin	71	153	44	83	77	135
Mauren	153	299	48	94	29	55
Schaanwald	44	91	36	64	76	148
Planken	29	56	1	2	—	—
Ruggell	111	232	27	62	23	32
Schaan	297	538	412	757	610	1181
Schellenberg	64	128	11	23	8	13
Triesen	215	399	115	262	55	110
Triesenberg	188	396	44	82	6	10
Vaduz	252	466	583	1094	426	815
Total	1908	3684	1668	3171	1769	3366
Vorjahr	1874	3670	1612	3051	1743	3348

Saisonarbeiter		Selbständig Erwerbende		Selbständig erwerbende Ausländer		Total	
Fam.	Kind.	Fam.	Kind.	Fam.	Kind.	Fam.	Kind.
30	68	51	120	7	15	821	1604
9	15	30	69	7	14	469	907
13	36	17	28	6	15	170	310
10	25	17	41	3	5	222	442
20	44	33	67	13	21	296	580
1	2	4	9	3	5	164	319
8	16	8	20	1	2	47	96
11	16	20	52	1	2	193	396
96	210	72	146	20	37	1507	2869
4	16	13	27	—	—	100	207
31	61	33	65	15	25	464	922
35	69	38	84	5	9	316	650
59	131	69	140	28	48	1417	2694
327	709	405	868	109	198	6186	11996
360	804	444	944	105	203	6138	12020

**Auszahlung von Kinderzulagen nach
Gemeinden**

Gemeinden	Unselbständig Erwerbende Fr.	Unselbständig erwerbende Ausländer mit Wohnsitz mit Wohnsitz Fr.	Grenzgänger Fr.
Balzers	622 030.—	518 028.—	499 687.—
Eschen	300 180.—	173 689.—	464 620.—
Nendeln	138 797.—	70 570.—	56 650.—
Gamprin-Bend.	185 745.—	95 830.—	154 015.—
Mauren	346 664.—	106 290.—	63 430.—
Schaanwald	109 450.—	85 660.—	175 240.—
Planken	62 580.—	2 640.—	—.—
Ruggell	297 950.—	69 700.—	38 390.—
Schaan	611 625.—	899 357.—	1 429 013.—
Schellenberg	148 150.—	23 300.—	15 010.—
Triesen	415 342.—	278 917.—	117 130.—
Triesenberg	457 743.—	107 870.—	10 560.—
Vaduz	903 428.—	1 213 233.—	980 940.—
Total	4 599 684.—	3 645 084.—	4 004 685.—
Vorjahr	4 220 808.—	3 324 830.—	3 672 929.—

Saisonarbeiter Fr.	Selbständig- erwerbende Fr.	Selbständig- erwerbende Ausländer Fr.	Total Fr.	
52 919.—	139 120.—	18 710.—	1 850 494.—	
12 426.—	86 570.—	17 050.—	1 054 535.—	
31 035.—	33 110.—	17 160.—	347 322.—	
20 391.—	44 660.—	5 720.—	506 361.—	
35 496.—	86 020.—	25 740.—	663 640.—	
1 489.—	11 000.—	6 600.—	389 439.—	
13 160.—	25 850.—	2 640.—	106 870.—	
12 238.—	62 480.—	5 280.—	486 038.—	
187 642.—	153 560.—	41 030.—	3 322 227.—	
15 215.—	33 660.—	—.—	235 335.—	Total Kinder- zulagen: Fr. 14 102 576.—
53 112.—	63 800.—	29 590.—	957 891.—	
62 193.—	124 660.—	13 090.—	776 116.—	Total Geburts- zulagen: Fr. 476 340.—
113 757.—	155 790.—	39 160.—	3 406 308.—	davon an Grenzgänger Fr. 121 050.—
611 073.—	1 020 280.—	221 770.—	14 102 576.—	an Saison- arbeiter Fr. 29 550.—
636 455.—	1 016 050.—	197 380.—	13 068 452.—	
				Total Familien- zulagen: Fr. 14 578 916.—

4. Übertragene Aufgaben

I. Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV

Die Ergänzungsleistungen zu den AHV- und IV-Renten wurden mit Gesetz vom 10. Dezember 1965 eingeführt und haben die Funktion, ungenügende Einkünfte der AHV- und IV-Rentner bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze aufzufüllen.

Einkommensgrenzen ab 1. 1. 1984:

für Alleinstehende	Fr.	11 400.—
für Ehepaare	Fr.	17 100.—
für Waisen	Fr.	5 700.—

Im Berichtsjahr wurden folgende Leistungen erbracht:

	1984	1983
Ergänzungsleistungen zur AHV	Fr. 930 215.—	Fr. 968 224.—
Ergänzungsleistungen zur IV	Fr. 215 055.—	Fr. 194 012.—
Hilfsmittel und Krankheitskosten	Fr. 12 173.—	Fr. 5 141.—
	Fr. 1 157 443.—	Fr. 1 167 377.—

	1984	1983
Bezüger EL zur AHV	280	299
Bezüger EL zur IV	57	49

Die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen werden vom Land (60%) und von den Gemeinden (40%) getragen. Die Gemeinden werden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl belastet.

Die Festsetzung und Auszahlung der Leistungen obliegt der AHV-Anstalt als vom Staat übertragene Aufgabe.

II. Blindenbeihilfen

Die gesetzliche Grundlage bildet das Gesetz vom 17. Dezember 1970 über die Gewährung von Blindenbeihilfen. Die Festsetzung und Auszahlung der Blindenbeihilfen obliegt der Verwaltung der Invalidenversicherung. Die Aufwendungen für die Gewährung von Blindenbeihilfen gehen zu Lasten des Staates.

Im Berichtsjahr wurden an 25 Anspruchsberechtigte (Vorjahr 24) Fr. 65 006.— (Vorjahr 60 152.—) Blindenbeihilfen ausgerichtet.

Die Blindenbeihilfe beträgt monatlich:		ab 1. 7. 84
– für Vollblinde	Fr. 320.—	Fr. 350.—
– für praktisch Blinde	Fr. 175.—	Fr. 190.—

III. Witwerbeihilfen

Auf den 1. Januar 1982 ist das Gesetz vom 25. November 1981 über die Gewährung von Witwerbeihilfen in Kraft getreten. Die Festsetzung und Auszahlung der Witwerbeihilfen ist der Alters- und Hinterlassenenversicherungsanstalt übertragen worden.

Im Berichtsjahr erhielten 9 Witwer (Vorjahr 8) Witwerbeihilfen in Höhe von Fr. 42 504.— (Vorjahr Fr. 39 732.—).

Zusammenfassung

Aus der folgenden Tabelle ist der gesamte Leistungsaufwand der Anstalten AHV und IV und FAK sowie der Aufwand für die Ergänzungsleistungen zu den AHV- und IV-Renten seit Einführung bis heute ersichtlich:

Jahr	Ordentl. und ausserordentl. AHV-Renten und Hilflosen- entschädigung. Fr.	Ordentl. und ausserordentl. IV-Renten und Hilflosenent- schädigungen Fr.	Ergänzungs- leistungen zur AHV und IV Fr.	Familien- zulagen Fr.	Total Fr.
1954	371 373				371 373
1956	451 028				451 028
1957	513 784				513 784
1958	543 044			851 686	1 394 730
1959	593 445			812 564	1 406 009
1960	813 089	95 476		885 190	1 793 755
1961	905 989	228 340		977 553	2 111 882
1962	970 208	192 984		1 432 764	2 595 956
1963	1 064 231	269 265		1 476 058	2 809 554
1964	1 924 349	333 381		1 505 969	3 763 699
1965	2 126 403	328 525		2 938 087	5 393 015
1966	2 948 649	437 720	689 361	3 269 097	7 344 827
1967	3 429 098	499 825	589 593	3 392 099	7 910 615
1968	3 790 774	556 950	588 279	3 478 387	8 414 390
1969	5 384 342	829 772	765 714	3 957 750	10 937 578
1970	5 692 415	929 559	802 716	4 277 531	11 702 221
1971	6 560 149	1 083 685	1 239 950	5 964 673	14 848 457
1972	7 937 838	1 178 704	1 343 803	7 757 050	18 217 395
1973	14 571 062	1 740 302	1 036 521	7 891 891	25 239 776
1974	15 766 772	1 934 149	975 469	7 925 936	26 602 326
1975	19 152 110	2 436 688	501 496	7 838 340	29 928 634
1976	19 997 297	2 610 791	489 248	8 942 149	32 039 485
1977	22 013 140	3 061 149	555 976	9 667 092	35 297 357
1978	23 062 243	3 499 516	552 418	10 369 739	37 483 916
1979	24 448 045	3 825 083	508 529	11 777 937	40 559 594
1980	26 458 545	3 821 146	577 375	12 032 125	42 889 191
1981	27 704 192	4 446 883	552 103	12 112 339	44 815 517
1982	31 530 287	5 530 689	1 137 089	13 763 878	51 961 943
1983	33 019 980	5 557 756	1 167 377	13 412 902	53 158 015
1984	37 796 996	6 244 298	1 157 443	14 578 916	59 777 653
Total	341 940 258	51 672 636	15 230 460	173 289 703	582 133 056

Die Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten der drei Anstalten betragen im Berichtsjahr Fr. 2 382 700.89. Die Verwaltungskostenbeiträge ergaben Fr. 2 273 618.22. Der Passiv-Saldo beträgt somit Fr. 109 082.67. Der Verwaltungskostenanteil an den gesamten Ein- und Auszahlungen betrug im Berichtsjahr 1,43 Prozent.

Die Verwaltungskostenbeiträge verteilen sich auf die einzelnen Anstalten wie folgt:

	1984	1983
AHV	1 667 451.80	1 534 644.50
IV	166 745.20	153 464.45
FAK	548 503.89	504 817.25
Total Franken	2 382 700.89	2 192 926.20

Personelles

Im Berichtsjahr beschäftigten die AHV-IV-FAK-Anstalten 21 Personen, davon 2 Lehrlinge.

Im Rückblick auf das Berichtsjahr darf festgestellt werden, dass die Mitarbeiter mit grossem Einsatz ihre Aufgaben erfüllten, wofür ich ihnen hier Dank und Anerkennung aussprechen möchte. Danken möchte ich auch unseren vorgesetzten Organen für ihr Vertrauen, nicht zuletzt auch den Arbeitgebern, die durch ihre Mitarbeit die Durchführung des Aufgabenbereiches der AHV, IV und FAK ermöglichten.

Vaduz, im Mai 1985

Für die Anstalten AHV-IV-FAK
Der Direktor:
Gerhard Biedermann

Bericht des Aufsichtsrates

An den Hohen Landtag

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Herren Abgeordnete,

aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung und die Familienausgleichskasse und in Ausübung der uns aus diesen Bestimmungen obliegenden Aufgaben, beehren wir uns, Ihnen für das Geschäftsjahr 1984/85 wie folgt Bericht zu erstatten.

Wie seit Einführung unserer Sozialversicherung, so wurden auch im vorliegenden Geschäftsjahr die Anstalten durch die Allgemeine Treuhand AG in Bern kontrolliert. Wir dürfen erwähnen, dass die Kontrolle sehr sorgfältig durchgeführt wird. Die Überprüfung der vorliegenden Jahresrechnung umfasst die gesamte Geschäftsführung, insbesondere die materielle Rechtsanwendung, den Rechnungs- und Zahlungsverkehr, die Buchhaltung, die Verwaltungskosten und die Organisation der drei Anstalten.

Es standen uns auch sämtliche Protokolle der Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Verfügung, so dass auch in dieser Hinsicht die gesetzlichen Prüfungen gewährleistet waren.

Durch die vorgenommenen Prüfungsarbeiten der Kontrollstelle konnten wir uns überzeugen, dass die Bücher ordnungsgemäss geführt sind und die Darstellung der Bilanzen, Betriebsrechnungen und der Verwaltungskostenrechnung den gesetzlichen Bestimmungen über die AHV, IV und FAK entsprechen.

Bezüglich der geprüften Abschlussresultate verweisen wir auf die dem Jahresbericht beigefügten Betriebsrechnungen und Bilanzen pro 1984/85 der Anstalten AHV-IV-FAK sowie der Verwaltungskostenrechnung pro 1984/85.

Der Aufsichtsrat genehmigt den Bericht der Kontrollstelle und stellt aufgrund dieser Prüfungsergebnisse folgenden Antrag:

1. Die Geschäftsberichte der Anstalten AHV, IV und FAK samt Bilanzen, Fonds- und Betriebsrechnungen sowie Verwaltungskostenrechnung zu genehmigen und
2. den Organen: Verwaltungsrat und Direktor unter bester Verdankung der geleisteten Dienste volle Entlastung zu erteilen.

Vaduz, im Mai 1985

Der Aufsichtsrat der Anstalten
ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG
INVALIDENVERSICHERUNG
FAMILIENAUSGLEICHSKASSE

Der Präsident
gez. Fritz Bühler

Anhang

Betriebsrechnung und Bilanz der AHV-IV-FAK
und Verwaltungskostenrechnung

Fonds-Ausweis AHV**Betriebsrechnung vom****1. Februar 1984 bis 31. Januar 1985****Beiträge der Abrechnungspflichtigen
und des Landes**

		Soll Fr.	Haben Fr.
400.001	AHV-Beiträge, Persönl.		4 181 504.60
400.002	AHV-Beiträge, AN/AG		48 921 427.95
407.001	Abschreibung von AHV-Beiträgen, Persönl.	1 653.30	
407.002	Abschreibung von AHV-Beiträgen, AN/AG	81 431.40	
408.001	Nachzahlung von abgeschriebenen AHV-Beiträgen		84.—
409.001	Beiträge des Landes gemäss Art. 50 AHVG		7 559 399.15

Leistungen

500.001	Ordentliche Renten AHV	36 312 289.—	
501.001	Ausserordentliche Renten AHV	1 102 716.—	
501.002	Hilflosenentschäd. AHV	339 284.—	
504.001	Rückvergütung von AHV- Beiträgen	521 500.45	
505.001	Rückerstattungsforderungen AHV-Renten		138 491.50
509.002	Hilfsmittel AHV	42 706.80	

Übrige Einnahmen

603.001	Immobilienvertrag		199 192.20
604.001	Darlehenszinsen AHV		1 757 551.20
605.001	Wertschriftenertrag		10 260 071.—
606.001	Zinsen aus AHV-Fonds-Kto. Nr. 220.000.07		1 137 250.10
607.001	Zinsen aus Festgeldkonten Liecht. Landesbank		2 581 434.30
608.001	Zinsen aus Kontokorr. Kto. Verwaltungs- und Privat-Bank AG		6 977.80
Übertrag		38 401 580.95	76 743 383.80

	Soll Fr.	Haben Fr.
Übertrag	38 401 580.95	76 743 383.80
Übrige Aufwendungen		
705.001 Abschreibung auf Gebäuden	113 688.05	
Umsätze der Betriebsrechnung	38 515 269.—	76 743 383.80
Aktiv-Saldo der Betriebsrechnung	38 228 114.80	
	76 743 383.80	76 743 383.80

Fonds-Ausweis AHV
Bilanz per 31. Januar 1985

Feste Anlagen	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
100.002 Bauland	5 747 423.10	
100.004 Verwaltungsgebäude	1 855 000.—	
100.005 Übrige Immobilien	6 730 349.—	
100.007 Darlehen AHV	2 738 515.—	
100.008 Darlehen an das Land Liechtenstein	40 000 000.—	
110.002 Wertschriften AHV	215 000 000.—	
120.005 Liecht. Landesbank Festgeldkonto	92 000 000.—	
 Geldmittel		
220.005 Liecht. Landesbank AHV-Fonds-Konto Nr. 220.000.07	4 622 690.60	
 Kontokorrente		
300.001 AHV-Kasse, ordentlicher Verkehr	13 111 229.05	
 Ordnungskonten		
807.001 Übrige transitorische Aktiven AHV	9 323 459.90	
817.001 Übrige transitorische Passiven AHV		15 807.50
 Kapital- und Abschlusskonten		
900.001 Kapital AHV		391 112 859.15
	391 128 666.65	391 128 666.65

Fondsausweis IV
Betriebsrechnung vom
1. Februar 1984 bis 31. Januar 1985

Beiträge der Abrechnungspflichtigen und des Landes		Soll Fr.	Haben Fr.
410.001	IV-Beiträge, Persönl.		418 162.25
410.002	IV-Beiträge, AN/AG		4 892 142.90
417.001	Abschreibung von IV-Beiträgen, Persönl.	166.20	
417.002	Abschreibung von IV-Beiträgen, AN/AG	8 143.10	
418.001	Nachzahlung von abgeschriebenen IV-Beitr.		8.40
419.001	Beiträge des Landes gemäss Artikel 28 IVG		3 857 829.50
Leistungen			
510.001	Ordentliche Renten IV	5 462 594.—	
511.001	Ausserordentl. Renten IV	635 646.—	
512.001	Taggelder IV	161 168.05	
513.001	Hilflosenentschäd. IV	146 058.—	
514.001	Pflegebeiträge an hilflose Minderjährige	8 856.—	
515.001	Rückerstattungsforderungen Leistungen IV		9 109.—
520.001	Medizinische Massnahmen	688 165.40	
521.001	Erstmalige berufliche Ausbildung	161 977.40	
522.001	Umschulung und Wiedereinschulung	16 716.05	
524.001	Beiträge für Sonderschulung und bildungsunfähige Minderjährige	629 662.—	
525.001	Hilfsmittel	174 785.70	
527.001	Reisespesen an Invalide	220 436.55	
532.001	Betriebsbeiträge	955 632.10	
Übrige Einnahmen			
614.001	Darlehenszinsen IV		5 483.—
615.001	Zinsen aus Kontokorr. Kto. Verwaltungs- und Privat-Bank AG		87 271.50
Umsätze der Betriebsrechnung		9 270 006.55	9 270 006.55

Fonds-Ausweis IV**Bilanz per 31. Januar 1985**

Feste Anlagen	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
160.001 Darlehen IV	105 000.—	
Kontokorrente		
310.001 IV-Kasse, ordentlicher Verkehr	2 576 265.92	
Ordnungskonten		
808.001 Übrige trans. Aktiven IV	1 518 129.50	
Kapital und Abschlusskonten		
901.001 Kapital IV		4 199 395.42
	4 199 395.42	4 199 395.42

Fonds-Ausweis FAK**Betriebsrechnung vom****1. Februar 1984 bis 31. Januar 1985****Beiträge der Abrechnungspflichtigen
und des Landes**

		Soll Fr.	Haben Fr.
460.001	FAK-Beiträge, Persönl.		1 405 329.95
460.002	FAK-Beiträge, AG		16 091 590.80
467.001	Abschreibung von FAK-Beiträgen, Persönl.	807.90	
467.002	Abschreibung von FAK- Beiträgen, AG	26 786.75	
468.001	Nachzahlung von abgeschriebenen FAK-Beiträgen		27.60
469.001	Beiträge des Landes gemäss Art. 22 Abs. 4 FZG		200 000.—

Leistungen

560.001	Kinderzulagen	14 102 576.—	
561.001	Geburtszulagen	476 340.—	
565.001	Rückerstattungsforde- rungen v. Familienzulagen		42 050.—
566.001	Erläss von REF	1 000.—	

Übrige Einnahmen

623.001	Zinserträge FAK		643 602.—
	Umsätze der Betriebsrechnung	14 607 510.65	18 382 600.35
	Aktiv-Saldo der Betriebsrechnung	3 775 089.70	
		18 382 600.35	18 382 600.35

Fonds-Ausweis FAK
Bilanz per 31. Januar 1985

Kontokorrente		Aktiven Fr.	Passiven Fr.
320.001	FAK-Kasse, ordentlicher Verkehr	24 770 752.63	
Ordnungskonten			
809.001	Übrige transitorische Aktiven FAK	466 281.—	
Kapital- und Abschlusskonten			
902.001	Kapital FAK		25 237 033.63
		25 237 033.63	25 237 033.63

Kassen-Ausweis AHV/IV/FAK**Bilanz per 31. Januar 1985**

Feste Anlagen		Aktiven Fr.	Passiven Fr.
100.001	Liecht. Landesbank, VK-Sparheft	1 294 396.04	
110.001	Wertschriften	194 744.45	
120.001	Mobilien	40 000.—	
120.002	EDV-Anlage	30 000.—	
120.003	Geschäftsauto	1.—	
120.004	Anteil Öllager und Heizölvorrat	1.—	
Geldmittel			
200.001	Kasse	3 711.85	
210.001	Postcheck	2 940 310.40	
220.001	Kontokorrent-Konto, VPB	159 614.—	
220.002	Kontokorrent-Konto, VPB, IV	2 339 483.20	
220.003	Kontokorr.-Konto, VPB, FAK	7 667 940.20	
220.004	Kontokorr.-Konto, BIL, FAK	10 464 860.90	
Kontokorrente			
300.001	AHV-Fonds, ordentlicher Verkehr		13 111 229.05
310.001	IV-Fonds, ordentl. Verkehr		2 576 265.92
320.001	FAK-Fonds, ordentl. Verkehr		24 770 752.63
330.001	Abrechnungspflichtige	13 959 198.06	
344.001	Nebenkosten Verwaltungs- gebäude	37 352.30	
345.001	Kreditoren VKR		89 375.30
360.001	Nicht bestellbare Auszahlungen, O-Renten		2 310.—
360.004	Nicht bestellbare Auszahlungen, FAK-Zulagen		4 290.—
393.001	Provis. AHV-Renten, Zahlungen	39 040.—	
393.002	Provis. IV-Renten, Zahlungen	78 376.—	
Übertrag		39 249 029.40	40 554 222.90

	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
Übertrag	39 249 029.40	40 554 222 .90
Ordnungskonten		
800.001 Transitorische Beiträge AHV	1 958 689.60	
801.001 Transitorische Beiträge IV	195 869.30	
802.001 Transitorische Beiträge FAK	644 306.70	
803.001 Transitorische Beiträge VK	80 881.37	
807.001 Übrige transit. Aktiven AHV	90.35	
808.001 Übrige transit. Aktiven IV	9.05	
809.001 Übrige transit. Aktiven FAK	29.75	
809.002 Übrige transit. Aktiven VKR	2 014.15	
903.001 Kapital AHV-Kasse (Verwaltungskostenrechnung)		1 576 696.77
	42 130 919.67	42 130 919.67

AHV / IV / FAK

Verwaltungskostenrechnung vom
1. Februar 1984 bis 31. Januar 1985

Beiträge der Abrechnungspflichtigen		Soll Fr.	Haben Fr.
600.001	Verwaltungskostenbeiträge, Persönliche		179 943.05
600.002	Verwaltungskostenbeitr., AG		2 093 675.17
601.001	Mahngebühren und Bussen		27 183.76
602.002	Zinserträge		69 528.15
660.001	Vergütung des Landes für übertragene Aufgaben		90 000.—
Verwaltungskosten			
700.001	Gehälter	1 273 226.—	
701.001	AHV-IV-FAK-Arbeitgeber- Beiträge	91 422.90	
702.001	Pensionskasse-Beiträge Arbeitgeber	153 636.20	
703.001	Sparversicherungs-Beiträge Arbeitgeber	20 788.40	
703.002	Arbeitslosenversicherungs- Beiträge	1 972.60	
704.001	Betriebs- und Nichtbetriebs- unfallversicherung, Krankenkasse	24 623.20	
705.001	Spesen- und KM-Entschädig.	9 420.50	
705.002	Unterhalt und Reparaturen Geschäftsauto	1 512.55	
706.001	Zuschuss an Kantine	7 850.50	
710.001	Miete	75 000.—	
711.001	Reinigung, Heizung, Beleuchtung u. Reparaturen	43 453.—	
712.001	Inserate und Bekanntmachungen	13 959.25	
720.001	Drucksachen und Büromaterial	78 789.10	
721.001	Fachliteratur, Zeitschriften und Zeitungen	6 033.60	
726.001	Unterhalt und Reparaturen von Maschinen und Mobilien	10 500.25	
726.002	EDV Unterhalt (Service)	176 994.20	
726.003	EDV Programmierung	75 550.—	
Übertrag		2 064 732.25	2 460 330.13

	Soll Fr.	Haben Fr.
Übertrag	2 064 732.25	2 460 330.13
727.001 Sachversicherungsprämien	2 810.50	
730.001 Postcheckgebühren, Porto und Telefon	185 576.80	
731.001 Betriebs- und Inkassospesen	5 886.—	
750.001 Revisionskosten	83 654.25	
760.001 VR- und AFR-Honorare, Taggelder und Km-Entschädigungen, IVSS-Beitrag	64 385.30	
770.001 Abschreibung von Anschaffungen	61 354.80	
771.001 Abschreibung Geschäftsauto	4 199.—	
790.001 Übriger Aufwand	96 813.90	
Umsätze der VWK Rechnung	2 569 412.80	2 460 330.13
Passiv-Saldo der VWK Rechnung		109 082.67
	2 569 412.80	2 569 412.80

Ansprachen an der Feierstunde aus Anlass des 30jährigen Bestehens der Liechtensteinischen AHV am 30. Mai 1984

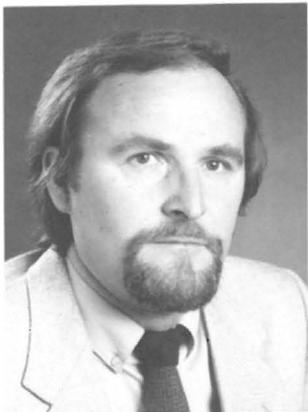
Im Rahmen einer Feierstunde wurde am 30. Mai 1984 das 30jährige Bestehen der Alters- und Hinterlassenenversicherung gewürdigt. Zur Feierstunde waren geladen S. D. Fürst Franz Josef II., S. D. Erbprinz Hans Adam, die Mitglieder des Landtages und der Regierung, die Herren alt-Regierungschefs, die Vertreter der Wirtschaft, des Arbeitnehmerverbandes, der Landesbank und der Liechtensteinischen Kraftwerke, Vertreter der Gerichte und Behörden, die Mitglieder des Verwaltungsrates und Aufsichtsrates der AHV-IV-FAK-Anstalten, die alt-Verwaltungsratspräsidenten und alt-Aufsichtsratspräsidenten.

Die Feierstunde wurde umrahmt durch das Jugend-Streichquartett der Liechtensteinischen Musikschule.



*S. D. Fürst Franz Josef II., alt-Landtagspräsident David Strub, alt-Regierungschef
Dr. Alexander Frick*

Begrüßungsansprache



*Dr. iur. Rony Frick
Präsident des Verwaltungsrates der
AHV-IV-FAK-Anstalten*

Wir haben uns heute zusammengefunden, um des 30jährigen Bestehens der liechtensteinischen AHV zu gedenken. Ich freue mich insbesondere, im Namen des Verwaltungsrates zu dieser schlichten Feier die Männer und Politiker begrüßen zu dürfen, welche damals die Geburtshelfer der AHV waren und diejenigen, die für die Weiterentwicklung der AHV ihr Bestes geleistet haben. In diesem Sinne habe ich insbesondere zu begrüßen,

- den damaligen Landtagspräsidenten und Vorsitzenden der Studienkommission für die Einführung der liechtensteinischen AHV, Fürstl. Kommerzienrat David Strub,
- den damaligen Regierungschef Fürstl. Rat Alexander Frick,
- den ehemaligen Regierungschef Fürstl. Justizrat Dr. Gerard Batliner,
- sowie ehemalige Präsidenten des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates der AHV.

Die AHV ist heute wohl zu einer der populärsten öffentlich-rechtlichen Institutionen des Landes geworden. Wie fest sie im Bewusstsein des Volkes verankert ist, ergibt sich beispielsweise aus den Redensarten: Man sagt landläufig nicht: «Ich werde langsam älter», sondern: «ich gehe auf die AHV zu.» Man geht in Liechtenstein nicht in Pension, sondern «man geht in die AHV». Die Abkürzung AHV ist gleichbedeutend für den dritten Lebensabschnitt der Menschen geworden. Warum diese enge Verbundenheit? Es sind nach meiner Überzeugung vor allem zwei Gründe:

- Die AHV ist eine echte Volksversicherung, sie gewährleistet zusammen mit den gesetzlichen Ergänzungsleistungen ein Mindesteinkommen für die Betagten, Witwen und Waisen. Sie ist für diese Leute das wichtigste Element der sozialen Sicherheit. Oder weniger akademisch ausgedrückt: Die AHV bewahrt seit ihrem Bestehen und bewahrt heute noch viele Menschen vor allem nach einem Leben harter Arbeit und Entbehrungen vor der Armenge-nössigkeit, die zu jeder Zeit als besonders bedrückend und entwürdigend empfunden wird. Die AHV verwirklicht den uralten Wunsch aller nicht privilegierten Menschen nach sozialer Gerechtigkeit. Für die meisten, die auch ohne AHV nicht der Armenge-nössigkeit anheimfallen würden, ist sie immerhin Mittel, das Leben und das Alter sorgloser und unabhängiger zu gestalten.
- Die AHV ist zum andern eine soziale Errungenschaft, die erkämpft werden musste. Die wesentlichen Momente der Entstehung und Entwicklung sind in einer Schrift, die anlässlich dieses Jubiläums herausgegeben wird, dargestellt. Es ist auch eine Dissertation über das Entstehen und Werden der Sozialversicherungsanstalten in Arbeit. Dieser Abschnitt der neueren liechtensteinischen Geschichte verdient es ohne Zweifel, bereits heute näher dargestellt und analysiert zu werden.

Die Einführung der AHV war eine sozial- und gesellschaftspolitische Weichenstellung, welcher im ganzen Land und in der ganzen Bevölkerung eine heftige aber demokratische Auseinandersetzung vorausging. Dank uneingeschränktem persönlichen Einsatz der damaligen Regierung, welche wiederum auf einer tiefen inneren Überzeugung für die Notwendigkeit einer AHV gründete, wurde die Vorlage vom Volk angenommen.

Auch Sie, Durchlauchter Landesfürst, haben sich in den Thronreden vom März 1951 und März 1952 engagiert und unmissverständlich für die Schaffung dieser Volksversicherung eingesetzt. Ich darf eine Stelle aus Ihrer Thronrede vom 22. März 1952 lesen:

«Das Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung darf nicht einseitig danach beurteilt werden, ob es den Steuersatz etwas erhöht, sondern der Bürger muss – auf dem Boden der sozialen Gerechtigkeit stehen – sich seiner Pflichten gegenüber der Allgemeinheit bewusst werden. Es soll auch verstanden werden, dass hier die Möglichkeit geboten wird, ein Unterpfand für den sozialen Frieden in Zukunft zu schaffen. Die Obsorge für Witwen, Waisen und Greise ist übrigens eine uns von Gott aufgetragene Pflicht und wir handeln als Christen, wenn wir sie erfüllen. Nur durch eine wirklich durchgeführte soziale Gerechtigkeit kann die menschliche Gesellschaft zur wahren Ordnung gelangen und nur so erhält sie jene innere Kraft, die sie befähigt, dem zerstörenden Einfluss des Materialismus voll entgegenzutreten.» Das sind Worte, Durchlauchter Landesfürst, denen auch heute und in Zukunft Gültigkeit zukommt.

Die demokratische Auseinandersetzung und die Annahme der Vorlage durch das Volk ist ohne Zweifel wichtiger Grund für die tiefe Verankerung dieses Sozialwerkes im Volk. Es spricht für die politische Klugheit der damals politisch Verantwortlichen, dass sie den Ausbau in der ersten Entwicklungsphase massvoll betrieben haben, so dass nach kurzer Zeit auch ursprünglich erklärte Gegner der Vorlage zur AHV stehen konnten und ihren Verpflichtungen gegenüber dem Sozialwerk immer und in loyaler Weise nachkamen.

Die AHV ist als öffentlich-rechtliche Anstalt, sohin als Selbstverwaltungskörper errichtet worden. Das System der Selbstverwaltung unter der Aufsicht der Regierung und des Landtages hat sich ohne allen Zweifel bewährt. Dass man seit jeher mit einem kleinen Apparat auskommen und damit der Verwaltungskostenaufwand in relativ bescheidenem Rahmen gehalten werden konnte, hat im wesentlichen folgende Gründe:

- Die Arbeitgeber haben von Gesetzes wegen eine wichtige Mitwirkungspflicht in bezug auf die Erfassung und Abrechnung ihrer Arbeitnehmer; sie haben diese ihnen übertragene Aufgabe bis heute immer zuverlässig erfüllt. Die Arbeitgeber wirken aber nicht nur im wichtigen administrativen Bereich mit, sie tragen auch zusammen mit den Selbständigerwerbenden die Kosten des Verwaltungsaufwandes. Es ist mir an dieser Stelle ein Anliegen, der Arbeitgeberschaft für ihre Mitwirkung und Kooperation im Namen der Anstalt die ihnen gebührende Anerkennung auszusprechen.
- Ein zweiter Grund dafür, dass der seit Jahren rapid ansteigende Verwaltungsaufwand ohne Aufblähung des Verwaltungsapparates bewältigt werden konnte, besteht darin, dass die Anstalten den Schritt zur elektronischen Datenverarbeitung in den letzten Jahren ohne wirkliche Probleme schaffen konnten.
- Ein dritter, genauso wichtiger Grund liegt in der Tüchtigkeit und der Einsatzbereitschaft der bei der AHV beschäftigten Beamten und Angestellten und an der effizienten Leitung der Anstalten durch die beiden bisherigen Direktoren, Julius Hartmann, von 1954 bis 1978, und seit 1979 Gerhard Biedermann.

Der erste 30jährige Zeitabschnitt unserer AHV ist ein Spiegelbild der Entwicklung unseres Staatswesens seit 1954: Konstanz und Kontinuität hinsichtlich der tragenden Elemente und des Systems auf der einen Seite, geradezu ungeheure Dynamik hinsichtlich der Zahlen und Summen über Einnahmen und Leistungen auf der anderen Seite. Sozialrecht ist dynamisches Recht, auch unsere AHV wird sich weiterentwickeln. Aber auch wir werden

uns mit den überall bekannten Zukunftsproblemen des Sozialversicherungswesens auseinandersetzen müssen, nämlich mit der Überalterung, dem Rückgang der Geburten und mit der Gefahr, eine Gesellschaft von Einzelgängern zu werden. Neben diesen allseits bekannten Problemen haben wir für unser Land noch drei besondere Umstände zu beachten, die ich kurz darlegen darf:

1. Liechtenstein hat auf dem Gebiete des Sozialversicherungsrechts die Entwicklung vom Agrar- zum Industrie- und Dienstleistungsstaat konsequent vollzogen. Keine substantielle Weiterentwicklung ist hingegen im Bereich des Familienrechts, an welches das Sozialversicherungsrecht letztlich anknüpft, festzustellen. Auf die Dauer könnte eine solch ungleiche Entwicklung zu einem untragbaren Zwiespalt zwischen Familien- und Sozialversicherungsrecht führen. Richtigerweise sollte die Entwicklung in beiden Rechtsgebieten Hand in Hand gehen.
2. Unsere AHV ist keine liechtensteinische Binnenversicherung. Die Auslandsbezogenheit unseres Landes in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht ist unverhältnismässig grösser als z. B. in der Schweiz. Folgende Zahlen mögen dies belegen: Es werden derzeit bei uns rund 19 000 Versicherte jährlich abgerechnet. Von diesen 19 000 sind rund 7 800, also ca. 40%, Liechtensteiner, die restlichen 60% sind Ausländer. Auf dem Leistungssektor sieht die Situation hingegen so aus: rund 90% der Rentenleistungen gehen an Liechtensteiner, 10% an übrige. Es ist keine Frage, dass sich in wenigen Jahren diese Verhältniszahlen stark verändern werden und dass wir grosse Versicherungsleistungen in das Ausland zu erbringen haben werden; dabei müssen wir uns vor Augen halten, dass gemäss den bestehenden bilateralen Sozialabkommen mit unseren Nachbarstaaten das Prinzip der Gleichbehandlung von In- und Ausländern strikte auch bei allen kommenden Gesetzesänderungen zur Anwendung zu gelangen hat.
3. Angesichts dessen, dass sich in Zukunft das Verhältnis der Zahl der Beitragszahler zu der der Rentenempfänger noch um einiges verschlechtern wird, und angesichts der vorgeschilderten Auslandsbezogenheit darf der bestehende AHV-Fonds niemals in Frage gestellt werden. Der Vergleich mit dem Ausland, wo derzeit nirgends eine vergleichbare Überdeckung vorhanden ist, ist nicht zulässig. Der Bestand des AHV-Fonds verpflichtet uns aber, für dessen Wertsicherung und für eine höhere Ertragslage bessere Voraussetzungen zu schaffen. Die derzeitige Anlageverordnung aus dem Jahre 1963 ist überholt und kann nicht mehr befriedigen. Die Schaffung eines neuen Anlagekonzeptes ist derzeit das wichtigste Problem der AHV.

Durchlauchter Landesfürst, sehr geehrte Damen und Herren, das, was wir uns für unsere AHV auch weiterhin wünschen, ist sozialökonomische Harmonie nach dem Motto einer nicht antisozialen Wirtschaft und einer nicht antiökonomischen Sozialpolitik. Es besteht derzeit kein Anlass zur Annahme, dass sich daran in der Zukunft in gravierender Weise etwas ändern wird, so dass wir heute mit Optimismus dem weiteren Bestand und der weiteren Entwicklung unserer AHV zum Wohle der gesamten Bevölkerung entgegenblicken können.

Ich habe den Mitgliedern des Jugendstreichquartetts der liechtensteinischen Musikschule für die feierliche musikalische Umrahmung zu danken. Dass heute ein Jugendstreichquartett musiziert, hat Symbolwert: Die AHV ist und bleibt auch in Zukunft ein Werk der Jungen für die älteren Menschen.

Ansprache



*Fürstlicher Regierungschef
Hans Brunhart*

Das 30jährige Bestehen der Alters- und Hinterlassenenversicherung und im besonderen diese Feierstunde geben willkommenen Anlass, um sich die Entstehung, die Entwicklung, den heutigen Stand und die Zukunftsaufgaben dieses für unsere Altersvorsorge bedeutenden Landesinstituts zu vergegenwärtigen. Ganz abgesehen von der Feststellung, wie gross oder wie rund ein 30jähriges Jubiläum grundsätzlich ist, scheinen mir im Zusammenhang mit den angeführten Aspekten der liechtensteinischen AHV einige Gedanken überlegenswert zu sein.

Ich möchte jedoch an den Anfang meiner Ausführungen den Dank der Fürstlichen Regierung und des Landes an alle, die sich für Entstehung und Entwicklung der AHV verdient gemacht haben, stellen. Ich möchte dies tun ohne einzelne Namen zu nennen, denn in diesen dreissig Jahren und schon davor in der Vorbereitung waren es viele, die sich auf verschiedenen Positionen für diese Vorsorgeeinrichtung eingesetzt haben. Gerade die Arbeiten im Zusammenhang mit der letzten Revision der AHV-Gesetzgebung haben gezeigt, dass bereits mit dem ersten Gesetz im Jahre 1953 sowohl in organisatorischer wie in konzeptioneller Hinsicht gute Voraussetzungen für die weitere Entwicklung gegeben waren, sonst wären sicherlich nicht die grundsätzlichen Inhalte des Gesetzes auch heute weitgehend übernommen und weitergeführt worden. Der Dank gilt somit heute jenen Politikern, welche am Anfang der Fünfzigerjahre nach eingehenden Abklärungen der Idee dieser AHV als Volksobligatorium zum Durchbruch verholfen haben. Dank gilt auch allen Präsidenten und Mitgliedern der bisherigen Verwaltungsräte und Aufsichtsräte, welche die entscheidenden Initiativen für die Weiterentwicklung der AHV gesetzt haben und Dank gilt es schliesslich auch zu sagen der Direktion und der Verwaltung, welche in den vergangenen dreissig Jahren ein stets zunehmendes Mass an administrativer Arbeit und organisatorischen Notwendigkeiten zu bewältigen hatten. Schliesslich darf festgestellt werden, dass die Regierung und der Landtag als gesetzgebendes Organ im Rahmen der Weiterentwicklung der AHV von der ursprünglichen, heute als bescheiden angesehenen Rente zur heutigen existenzsichernden Rente den bewährten Weg einer massvollen und die liechtensteinischen Gegebenheiten berücksichtigenden Sozialpolitik gegangen sind.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch das stets grosse Interesse erwähnen, welches Sie, Durchlauchter Landesfürst, gerade der Entwicklung der AHV als wichtigste liechtensteinische Einrichtung der Altersvorsorge, entgegengebracht haben. Ich glaube, dass auch dieses Interesse und diese Förderung durch Ihre Person und durch Ihre Worte wesentlich zur positiven Weiterentwicklung beigetragen haben.

Wenn ich von Dank spreche, so möchte ich ausdrücklich nicht nur die direkt an der AHV Beteiligten miteinschliessen, sondern diesen Dank aufbauen auf der Feststellung, dass diese Versicherung ein Gemeinschaftswerk zwischen dem einzelnen Bewohner unseres Landes, der Wirtschaft und dem Staat darstellt. Ein System, das die Lasten, wie mir scheint, vernünftig verteilt und gleichzeitig das Solidaritätsgefühl, das Gefühl sogar des «alle für einen», stärkt. Ich halte dies persönlich für die wichtigste Grundlage der Bewährung und des Erfolges dieses Versicherungssystems. Die Beteiligung aller vermag auch ein Interesse aller an der Weiterentwicklung und an der Gesunderhaltung der AHV zu wecken. Dies hat die Vergangenheit bewiesen und ich bin überzeugt, dass dies auch in der Zukunft der Fall sein wird.

Mit dem Hinweis auf die AHV als Gemeinschaftswerk des einzelnen, der Wirtschaft und des Staates, sind zugleich auch die Grundzüge der liechtensteinischen AHV dargelegt: das Volksobligatorium, das Prinzip der Solidarität und die soziale Ausrichtung. Diesen Grundsätzen, das kann heute nach drei Jahrzehnten festgestellt werden, die bereits im Zentrum der Meinungsbildung vor der Volksabstimmung bei der Einführung der AHV gestanden haben, ist die AHV treu geblieben. Sie ist auch im Verwaltungsaufwand ein soziales Institut geblieben, so dass auch Beiträge und Leistungen in einem wünschbaren Rahmen gehalten wurden.

Im Zusammenhang mit der Verwaltung darf ich darauf hinweisen und daran erinnern, dass die AHV-Verwaltung während langer Jahre und zu einer Zeit, wo die Voraussetzungen in der Landesverwaltung noch nicht gegeben waren, die Aufgaben der staatlichen Wohnbauförderung und der Ausbildungsbeihilfen in Sachbearbeitung der zuständigen Kommissionen wahrgenommen hat. Auch heute erfolgt die Verwaltung der Blindenbeihilfen, der Witwerbeihilfe und der Ergänzungsleistungen durch die AHV-Verwaltung. Auch dies erachte ich als eine sinnvolle und rationelle Lösung, zu deren Funktionieren die Verantwortlichen der AHV immer in ausserordentlich positiver Weise beigetragen haben und beitragen.

Zurück zu den Grundsätzen der AHV. Das für die Einrichtung der Altersvorsorge in Liechtenstein gewählte System lehnt sich an der wenige Jahre zuvor getroffenen schweizerischen Lösung an. Es beinhaltet neben der AHV als Volksobligatorium mit der heutigen Zielsetzung der Existenzsicherung im Rahmen des sogenannten Dreisäulenprinzip als Zweite Säule eine betriebliche Vorsorgeeinrichtung und als Dritte Säule die private Vorsorge. Es ist zu hoffen, dass die aktuellen Bestrebungen zur Einführung der Zweiten Säule in Liechtenstein, bekanntlich liegt ein diesbezüglicher Antrag der Regierung im Landtag in Behandlung, in naher Zukunft realisiert werden kann. Damit wäre dieses System, welches im Grundsatz sicherlich heute nicht bestritten ist, erst vollständig.

Die AHV ist zweifellos die wichtigste der Säulen in diesem System, welches eine massvolle Mischung der Leistung des Staates, der Leistung der Wirtschaft wie auch der Selbstverantwortung darstellt. Mit Recht wurde deshalb vor über dreissig Jahren gerade die Realisierung der AHV mit grossem Engagement angestrebt, bildet sie doch heute durch Kapital und Leistungen die tragfähige Basis für eben den zweiten Schritt, die Realisierung der betrieblichen Vorsorge. Die Einführung der AHV, von der man heute mit Fug und Recht behaupten darf, dass sie nicht mehr wegzudenken ist, ist jedoch nicht nur zu einer Pioniertat der liechtensteinischen Sozialpolitik geworden, sondern hat auch in zwei anderen Beziehungen Wesentliches mitgeprägt und miterlebt.

Zum einen meine ich damit die Tatsache, dass gerade im Bereiche der Sozialpolitik aufgrund des grossen Ausländeranteils an unserer Bevölkerung und der dadurch entstehenden Wanderungsbewegung der Zusammenhang zwischen Liechtenstein, seinen Nachbarländern und Ländern darüber hinaus offenkundig wird. Die Ausländer, die zu uns kommen, nehmen an unserem Sozialsystem teil und erwerben sich dadurch auch Rechte. Dies wiederum ergibt eine gemeinsame Verantwortung dieser Länder für die Regelung offener Fragen gerade im Hinblick auf die Altersvorsorge. Auf diesem Hintergrund sind auch die durch unser Land getroffenen Sozialabkommen mit verschiedenen Ländern zu sehen. Insbesondere gilt dies für das integrierte

Abkommen mit der Schweiz, welches in besonderer Weise die wirtschaftliche Verflechtung unserer beiden Länder zum Ausdruck bringt. Rückblickend darf auch gesagt werden, dass der damals getroffene Entscheid, eine Regelung mit der Schweiz aufgrund eines solchen Abkommens zu suchen, sicherlich richtig war und sich in jeder Weise bewährt hat. Es scheint mir wichtig, auf diesen Aspekt des Anteils der Ausländer sowohl im Bezug auf die geleisteten Beiträge als auch im Bezug auf die erbringenden Leistungen der AHV-Anstalt hinzuweisen. Dadurch wird die Höhe des angesammelten Kapitals doch etwas relativiert.

Eine zweite Feststellung, die mir nicht minder wichtig scheint, kann im Rückblick auf die vergangenen dreissig Jahre AHV in Liechtenstein gemacht werden. Auch die liechtensteinische Versicherung zur Altersvorsorge baut auf den traditionellen gesellschaftlichen Strukturen auf. Gerade die letzten Jahre, in welchen diese Strukturen in verschiedener Beziehung in Bewegung geraten sind, ich denke hier an die verstärkte Erwerbstätigkeit von Frauen, welche die frühere Rolle des Vaters als Ernährer relativieren und auf der anderen Seite an die zunehmende Zahl an Ehescheidungen, haben deutlich gezeigt, welche grundsätzlichen neuen Aufgaben im Bereiche der Sozialversicherung einer Lösung harren. Insofern ist die AHV und ihre Entwicklung, auch die getroffenen Neuerungen, ein Spiegelbild der gesellschaftlichen Entwicklungen mit verschiedenen Konsequenzen. Ohne Zweifel wird gerade diesem Aspekt die Reformarbeit der kommenden Jahre gelten müssen.

In einem zweiten Sinne hängt die Einrichtung der AHV mit gesellschaftlichen Phänomenen zusammen. Ohne Zweifel hat die Einrichtung der AHV den Status des älteren Menschen in unserer Gesellschaft einerseits in finanzieller Hinsicht, dann aber auch ganz generell verbessert. Wohl gibt es hin und wieder Feststellungen, dass die AHV durch die finanzielle Sicherstellung des älteren Menschen die Verantwortung der Jüngeren in den Hintergrund drängt. Ich halte dies nicht für richtig, denn eine moralische Verpflichtung eines Familienangehörigen kann niemals dadurch abgegolten werden, dass finanzielle Verpflichtungen von einer Versicherung wahrgenommen werden. Die Tatsache, dass die Menschen heute ein wesentlich höheres Alter erreichen als zu früheren Zeiten, vergrössert die Bedeutung dieses Lebensabschnittes. Auch aus diesem Grunde ist diese Verbesserung des Status, dieses Mehr an finanzieller Sicherheit und wohl auch Unabhängigkeit positiv zu bewerten. Ich bin überzeugt, dass in diesem Sinne gerade die AHV, welche durch Beiträge der jüngeren und mittleren Generation gespeist wird, auch ein Akt des Ausgleichs ist, eine Leistung für jene, welche sich diese Leistung verdient haben, durch eigene Beiträge und durch jenen Akt der Solidarität, den sie selber geleistet haben.

Die zunehmende Lebenserwartung und die demografische Veränderung, die Abnahme der Geburtenzahl insbesondere, an sich auch ein gesellschaftliches Phänomen unserer Tage, führt auf der anderen Seite aber auch zu finanziellen Konsequenzen im Hinblick auf die Zukunftssicherung der AHV und insbesondere dessen Fonds. Dies scheint mir die zweite generelle Aufgabe der kommenden Jahre zu sein. Die Sicherung der Mittel für die in der Zukunft zu erbringenden Leistungen.

Diese beiden Aufgaben, einerseits die Berücksichtigung gesellschaftlicher Entwicklungen und andererseits die Sicherstellung der Mittel für kommende Aufgaben, sind gewiss auch Leitsätze für die gesamte Sozialpolitik in den

kommenden Jahren über die AHV selbst hinaus. Es ist wiederholt festgestellt worden in den vergangenen Jahren, dass in Liechtenstein das soziale Netz heute wohl und gut ausgebaut ist. Aber wir stellen insbesondere durch veränderte Rahmenbedingungen in gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht fest, dass es immer wieder Bereiche gibt, die verbessert werden können und müssen. Dabei ist dies nicht immer eine Frage vermehrten Mitteleinsatzes. Auch die Einführung der Zweiten Säule ist in diesem Sinne nicht eine Übersozialisierung, sondern die Beendigung und Festigung eines Systems, für welches mit der Einrichtung der AHV der Grund gelegt worden ist. Die künftige Sozialpolitik und mithin auch die Einrichtung der AHV wird sich diesen Aspekten widmen müssen. Sie wird weiterhin einen massvollen Ausgleich zwischen zumutbaren Beiträgen und wünschbaren Leistungen finden müssen. Die AHV in Liechtenstein ist auch nach dreissig Jahren nicht ein vollendetes Werk. Während diesen dreissig Jahren war die Zusammenarbeit zwischen der AHV und der Regierung stets von gegenseitigem Interesse und gegenseitigem Nutzen gekennzeichnet. Ich darf dieses Faktum auch in diesem Zusammenhang anerkennend und auch dankbar festhalten.

Ein ebenso gutes und erfolgreiches Zusammenwirken ist generell im Zusammenhang mit der AHV festzuhalten, nämlich die Tatsache, dass der Einzelne, die Wirtschaft und der Staat hier ein gemeinsames Werk geschaffen haben und weiterhin pflegen. Auch dies ist eine Basis, die auch für die Zukunft von Bedeutung ist und die auch die Grundlage für zukünftige Bemühungen sein muss. Neben dem Prinzip der Solidarität, welches diese Versicherung in besonderer Weise auszeichnet, ist das Prinzip der Gemeinsamkeit wohl das staatspolitisch bedeutsamste neben der Tatsache selbstverständlich, dass mit der Einrichtung der AHV das Land Liechtenstein auch einem verfassungsmässigen Auftrag nachkommt. Denn in Artikel 26 der Verfassung steht, dass der Staat das Kranken-, Alters-, Invaliden- und Brandschadenversicherungswesen unterstützt und fördert. Diese staatliche Unterstützung und Förderung hat nach einem ursprünglichen Beitrag von rund einer halben Million in den Jahren bis 1960 über 1.1 Mio. im Jahre 1970, über 5.2 Mio. im Jahre 1980, über 6.6 Mio. im Jahre 1983 den im Budget für 1984 vorgesehenen Betrag von 7.6 Mio. Franken erreicht, was gemäss gesetzlicher Vorschrift den 20% der Ausgaben der AHV entspricht. In diesen wenigen Zahlen kommt einerseits der Ausbau der Leistungen zum Ausdruck, aber auch die Bedeutung, welche der Staat dieser Sozialversicherung zumisst. Die Erfüllung sozialer Aufgaben, zumal in gemeinsamer Anstrengung aller Bewohner, ist eine der vornehmsten Aufgaben des Staates. In diesem Sinne ist die liechtensteinische AHV ein soziales Werk im besten Sinne des Wortes. Angesichts des grossen Einsatzes vieler, welcher die Einführung dieses Sozialwerkes ermöglicht hat, angesichts der 30jährigen beständigen Bemühungen der Verantwortlichen um eine kontinuierliche und unseren Realitäten entsprechende Weiterentwicklung ist es unsere Aufgabe, unter den angeführten Aspekten die Fortführung und die Zukunftssicherung an die Hand zu nehmen. Ich bin überzeugt und habe dies in wenigen Worten auch angedeutet, dass im Hinblick auf die gesellschaftlichen und die finanziellen Rahmenbedingungen schwierigere Zeiten auf uns zukommen werden, neue Probleme und neue Fragen. Ich bin jedoch überzeugt, dass gerade unter Beachtung des Prinzips der Solidarität und der Zusammenarbeit auch in dieser Beziehung Lösungen möglich sind, welche allen Teilen entsprechen, der Ausrichtung unserer Sozialpolitik, den Möglichkeiten der Beitragszahler und vor allem auch den berechtigten Erwartungen unserer älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger. Arbeit und Einsatz für die AHV ist Arbeit und Einsatz für die Zukunft.

Ansprache



*lic. rer. pol. Gerhard Biedermann
Direktor der
AHV/IV/FAK-Anstalten*

Die AHV ist heute eine Versicherungseinrichtung, die für die jungen Leute eine Selbstverständlichkeit ist und für die meisten der älteren Leute zu einer Selbstverständlichkeit geworden ist. Das vor 30 Jahren geschaffene Sozialwerk steht heute gefestigt da. Vielen mag die AHV vielleicht ein Dorn im Auge sein, da sie Beiträge entrichten müssen, die ihnen zu hoch erscheinen, für viele ist sie eine Wohltat, da sie Monat für Monat ihre Rente erhalten und so einen mehr oder weniger finanziell sorglosen Lebensabend verbringen können.

Den älteren Leuten, die die Einführung der AHV miterlebt haben, die die Broschüre der Gegner der Gesetzesvorlage gelesen, die die Aufklärungsver sammlungen der Regierung besucht und die Botschaft an das liechtenstei nische Volk studiert haben und für oder gegen die Vorlage stimmen konnten, ist die Ausgangslage bekannt. Inzwischen ist eine neue Generation herange wachsen, die die Probleme der Einführungszeit nicht kennt, die den Mut und die Entschlossenheit derjenigen Leute, die dieses grosse Sozialwerk in Angriff genommen haben, kaum ermessen kann, und der die Argumente derjenigen Bürger, die der Vorlage ablehnend gegenüberstanden, weitgehend unbekannt sind.

Obwohl schon im Jahre 1922 ein von Dr. Renfer im Auftrag der Regierung erstelltes Gutachten über die Einführung der Sozialversicherung im Fürstentum Liechtenstein vorlag und damit der Verfassungsauftrag von 1921, wonach der Staat das Kranken-, Alters-, Invaliden- und Brandschadenversiche rungswesen unterstützt und fördert, unverzüglich in Angriff genommen wurde, vergingen noch 32 Jahre bis zur Einführung der AHV. Liechtenstein war damals kein wohlhabendes Land und der Aufbau der Sozialen Sicherheit, die ja nicht nur die Alters- und Hinterlassenenvorsorge, sondern auch die Bereiche der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung umfassen sollte, konnte auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse Liechten steins nach dem Ersten Weltkrieg und angesichts der damals begrenzten finan ziellen Möglichkeiten des Staates nur langsam und sukzessive in die Wege geleitet werden.

Die neuen durch den Zollvertrag geschaffenen wirtschaftlichen Beziehungen zur Schweiz liessen es wahrscheinlich ebenfalls zweckmässig erscheinen, die diesbezügliche Entwicklung in der Schweiz abzuwarten. Da die schweizerische Bundesverfassung von 1874 dem Bund keinerlei Kompetenz gab, auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit tätig zu werden, vollzog sich dort die Entwick lung der Sozialen Sicherheit sehr langsam. Erst im Jahre 1925 stimmten Volk und Stände in der Schweiz dem Verfassungsgesetz bezüglich Einführung der AHV und IV zu. Der erste Versuch im Jahre 1931, die AHV durch ein Bundesge setz einzuführen, scheiterte. Erst 1948 gelang es, nach einer vorausgegan genen 2jährigen Übergangsordnung, die AHV einzuführen.

Unmittelbar nach der Einführung der AHV in der Schweiz beauftragte die Fürstliche Regierung schon im Februar 1948 den Zürcher Professor Dr. Saxer, einen Bericht betreffend die Einführung der AHV für die Bevölkerung des Fürstentums Liechtenstein zu erstatten. Professor Saxer gab ein Jahr später in seinem Bericht die Empfehlung ab, in Liechtenstein eine selbständige AHV nach dem Muster der Schweizerischen AHV einzuführen, d. h. es sollten im Gesetz die wesentlichen Elemente des schweizerischen Gesetzes, wie allge meines Volksobligatorium, ausgeprägte Solidarität in der Lastenverteilung und

auf dem Leistungssektor, Rechtsanspruch auf alle Leistungen sowie Finanzierung nach dem Umlageverfahren mit Schwankungsfonds aufgenommen werden. Der fundierte Bericht des Experten ermöglichte es, Herrn Dr. Naef, Professor an der Universität Zürich, mit der Ausarbeitung der Gesetzesvorlage zu beauftragen. Im Februar 1951 lag der Entwurf vor und wurde schon am 30. Mai 1951 im Landtag in 1. Lesung behandelt. Der Landtag setzte eine Studienkommission ein, die unter dem Vorsitz des damaligen Landtagspräsidenten David Strub tagte und der neben Vertreter des Landtages und der Regierung auch Vertreter der Wirtschaftsverbände und des Arbeitnehmersverbandes angehörten. Die Studienkommission legte das Ergebnis ihrer Beratungen in einem Mehrheits- und einem Minderheitsbericht dem Hohen Landtage vor. Am 10. Juli 1952 behandelte der Landtag die Vorlage in 2. Lesung. Am 13. November 1952 wurde das Gesetz in 3. Lesung einstimmig durch den Landtag verabschiedet.

In abschliessenden Erklärungen wurde nochmals auf die Bedeutung und Notwendigkeit dieses Sozialwerkes hingewiesen. Da der Landtag beschloss, die Gesetzesvorlage dem Volk zur Entscheidung vorzulegen, fand die eigentliche Auseinandersetzung um die Vorlage erst im Vorfeld der Volksabstimmung statt. In zahlreichen Versammlungen der Befürworter und der Gegner wurden die jeweiligen Standpunkte der Bevölkerung unterbreitet und in zahlreichen Gesprächen unter den Bürgern und von Mann zu Mann die Vorlage erörtert. Die Gegner der Vorlage, die vor allem in bäuerlichen und gewerblichen Kreisen vertreten waren, gaben eine umfangreiche Broschüre über die Ablehnungsgründe heraus. Der Liechtensteinische Arbeiterverband empfahl in einem Aufruf an alle Arbeiter Liechtensteins die Annahme der Vorlage und die Regierung veranstaltete in allen Gemeinden des Landes AHV-Aufklärungsversammlungen.

Es ist erstaunlich, wie intensiv dieser Abstimmungskampf geführt wurde. Der Stimmbürger hat sich von der Einführung der AHV in der Schweiz, wo das Volk die Gesetzesvorlage bei einer Stimmbeteiligung von 80% überwältigend mit 80% der Stimmenden angenommen hat, offensichtlich in keiner Weise beeindruckt lassen. Es hat ein eigener, demokratischer Meinungsbildungsprozess stattgefunden. In der Volksabstimmung vom 14. Dezember 1952 wurde das Gesetz im Gegensatz zur Schweiz nur sehr knapp mit einem Vorsprung von 208 Stimmen angenommen. Dass sich der liechtensteinische Stimmbürger mit der Gesetzesvorlage so intensiv auseinandersetzte und ein anderes Wahlverhalten zeigte, ist sicherlich auch darin begründet, dass Liechtenstein als kleines Staatswesen bis nach dem Zweiten Weltkrieg wirtschaftlich und finanziell schwach war und der Liechtensteiner gegenüber einer solchen Vorlage, die beträchtliche Belastungen der Wirtschaft und grosse finanzielle Verpflichtungen für den Staat vorsah, vorsichtig und skeptisch gegenüberstand. In der damals noch stark bäuerlichen Struktur war noch ein anderes Denken stark verwurzelt. Eigenverantwortung, Sparsamkeit und Fleiss hatten einen besonderen Stellenwert und waren keine leeren Worte. In diesen Werten sowie in den Beziehungen zwischen jung und alt sah man die Altersvorsorge vielfach natürlich geregelt. Mit diesen in der bäuerlichen Struktur verwurzelten Werten haben denn auch die Gegner der Vorlage argumentiert. Für ausnahmsweise Bedürftige waren ja Fürsorgeeinrichtungen vorhanden. Die Armenfürsorge war denn auch in Liechtenstein seit 1869 umfassend geregelt. Geregelt war darin aber auch, dass Personen, die eine Armenunterstützung erhielten, kein Stimmrecht hatten.

Der gesellschafts- und wirtschaftspolitische Wandel hat sich aber schon abgezeichnet. Die Zahl derer, die nicht mehr in der Lage waren, vom Lohn Ersparnisse zu bilden, hat zugenommen. Und die Bedürftigkeit bildete auch nicht so sehr die Ausnahme. Im Gegenteil. Viele der Betagten der damaligen Generation verfügten über keine Barmittel. Mit dem Versiegen der Erwerbsquelle, versiegte auch das Geld. Die Barmittel beschränkten sich oft auf ein Sackgeld. Wohl hat in unserer damals vorwiegend bäuerlichen und ländlichen Struktur ein ökonomischer Ausgleich zwischen jung und alt stattgefunden; die Abhängigkeit war aber doch vielfach gegeben.

Die Auseinandersetzung um die Frage, ob die AHV als Obligatorium oder auf freiwilliger Basis eingeführt werden soll, hing eng mit dem angesprochenen Problem zusammen.

Dr. Renfler hat sich in seinem Gutachten von 1922 entschieden für die obligatorische Versicherung ausgesprochen. Die Unterstützung durch die Armenfürsorge, so argumentierte er, ist und bleibe in den Augen aller Bürger ein Almosen. Er begründete das Obligatorium hauptsächlich damit, dass es im Wesen der Dinge liege, dass der Bürger mit geringem Einkommen, der einfache Arbeiter und Bauernknecht sein karges Einkommen fast ganz für seinen täglichen Bedarf aufbrauche und nur selten aus eigenem Antriebe sich so stark einschränke, dass Ersparnisse erzielt werden. Auch der einfachste Mensch habe Freude an allerhand Vergnügen, besonders im Jugendalter verspüre jedermann den Hang, die sauer erworbenen Batzen zu Lust und Freude zu verwenden.

In der Botschaft an das liechtensteinische Volk zum Gesetze über die AHV wurde das in der Vorlage vorgesehene Obligatorium praktisch gleich begründet, vielleicht etwas zurückhaltender bezüglich der Aussage über die Verwendungsart der Mittel; es heisst dort: «Bei einer solchen freiwilligen Versicherung aber würden wohl gerade diejenigen Leute, die ihrer später am meisten bedürfen, sich nicht versichern, entweder, weil sie nur beschränkte Mittel haben und diese Mittel für anderes gebrauchen wollen als für die Einrichtung».

Hat die AHV die Lage der Betagten verbessert und die diesbezüglichen Hoffnungen erfüllt? Man kann diese Frage sicherlich mit einem ja beantworten.

Die Lage der Betagten hat sich in finanzieller Hinsicht sicherlich verbessert, wenn auch die Leistungen anfänglich bescheiden waren und erst 1973 eine durch die Anhebung des Rentenniveaus von der ursprünglichen Basisrente zur existenzsichernden Rente wesentliche Verbesserung eingetreten ist.

Durch die Beseitigung der oft bedrückenden Abhängigkeit ist auch das Selbstvertrauen der Altersrentner gestiegen. Viele Sorgen und Nöte konnten beseitigt oder zumindest gemildert werden. Dadurch ist die gesellschaftliche Anerkennung gestiegen. Die Altersrentner sind zu einer geschätzten Gesellschaftsschicht geworden, die auch ökonomisch interessant wurde. Es ist leider so, dass in unserer Konsumgesellschaft vor allem derjenige zählt, der konsumiert und derjenige, der nichts hat, ökonomisch von geringem Interesse ist. Dementsprechend ist auch seine gesellschaftliche Anerkennung. Durch die etappenweise Verbesserung der Leistungen sind die Altersrentner zu einer bedeutenden Konsumentenschicht herangewachsen.

Damit ist ein wichtiges Thema angesprochen, nämlich die volkswirtschaftliche Seite der AHV; ein Thema, das im Vorfeld der Abstimmung ebenfalls zu Meinungsverschiedenheiten führte.

Die Gegner befürchteten, dass durch die Einführung der AHV die Wirtschaft zu sehr belastet werde, dass ein Substanzverlust eintrete und die Wirtschaft blutarm werde.

Das Argument der Verfechter der Vorlage, dass die Leistungen an die Kasse auf dem Wege über die Rentenzahlungen wieder in die Wirtschaft fließen, vermochte die Gegner nicht zu befriedigen. Das Problem sah man vor allem im Schwankungsfonds, der nach 30 Jahren 16,5 und nach 50 Jahren im Beharungszustand 50 Mill. Franken erreichen sollte. Diese der Wirtschaft entzogenen Mittel würden via Banken gegen Zins und entsprechende Sicherstellung der Wirtschaft wohl wieder angeboten, die Millionen aber würden der AHV gehören und nicht demjenigen, der sie abliefern musste. Natürlich ist dieses Argument nicht ganz zu verwerfen; die Bildung des Schwankungsfonds war aber, wie später noch kurz darzulegen sein wird, aus versicherungsmathematischen Gründen zur Stabilisierung des Beitragssatzes bei Verschlechterung des Rentnerverhältnisses erforderlich. Von volkswirtschaftlicher Bedeutung vor allem für die damalige Zeit war, dass dieses Mittel der liechtensteinischen Wirtschaft wieder zur Verfügung gestellt wurden und nicht, wie es bei den vorher eingeführten Versicherungszweigen der Fall war, ins Ausland abfließen.

Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der AHV ergeben sich durch die Umschichtung von Einkommen. Die Altersrentner treten dadurch als beachtliche Konsumentenschicht auf dem Markt auf. Da die Altersrenten keinen konjunkturellen Schwankungen ausgesetzt sind, wirkt diese Konsumentenschicht in Rezessionsphasen zudem stabilisierend.

Die Liechtensteinische AHV hat im Jahre 1983 über 30 Millionen Franken an AHV-Renten ausgerichtet. Dazu kommen noch die Leistungen der betrieblichen Vorsorge. Diese Zahlen sprechen für sich und zeigen, dass ohne nennenswerten Konsumverzicht der aktiven Bevölkerung auf Grund der wachsenden Wirtschaft der letzten 20 bis 30 Jahren eine zusätzliche Einkommens- und Konsumentenschicht geschaffen wurde, die ohne diese Einrichtungen nicht in der Masse über Mittel verfügen und somit auch nicht einen solchen Wirtschaftsfaktor darstellen würde. Zwischen Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik besteht demnach eine Wechselwirkung. Es kann heute nicht darum gehen, diese Wechselwirkung näher zu analysieren, sondern die Erkenntnis daraus zu ziehen, dass die Wirtschaftspolitik deshalb nicht antisozial und die Sozialpolitik nicht antiökonomisch sein soll und auf die Dauer auch nicht sein kann.

In diesem Zusammenhang ergibt es sich fast zwangsläufig, das Finanzierungsverfahren der AHV kurz anzusprechen. Die Frage, ob das reine Umlageverfahren oder ein reines Kapitaldeckungsverfahren oder ein Umlageverfahren mit einem Schwankungsfonds angewendet werden soll, war ja eine der Kardinalfragen. Im Mehrheitsbericht der Studienkommission wird das reine Umlageverfahren, wonach die Beiträge jeweils für das kommende Geschäftsjahr nach Massgabe der zu erwartenden Rentenzahlung festgelegt werden müsste, abgelehnt, mit der Begründung, dass diese Lösung die heute zahlende Generation nicht befriedigen könne, da sie keine Gewähr dafür hätte, dass sie, wenn sie in das bezugsberechtigte Alter gelangt, tatsächlich auch eine Rente

bekäme, da eine spätere Generation diese Art AHV wieder abschaffen könnte. Die Aeufnung eines Schwankungsfonds mache die AHV zu einer dauernden, schwer wieder abschaffbaren Institution, so dass die heute zahlende Generation auch die Gewähr dafür habe, in ihrem Alter wirklich zu einem Rentenbezug zu gelangen.

Die Gegnerschaft hatte Bedenken, dass das Fondsvermögen in seiner Wertbeständigkeit nicht garantiert sei. Die Sorge um die Wertbeständigkeit des Fonds war nicht nur damals nach der Wirtschaftskrise der dreissiger Jahre und nach den Kriegserfahrungen verständlich, sondern die Werterhaltung des AHV-Fonds, der heute nach 30 Jahren mehr als 20 mal grösser ist als von den Gutachtern auf Grund der Konjunkturlage des Jahres 1948 geschätzt, ist heute ein zentrales Anliegen von grösster Bedeutung. Die Werterhaltung dieses Volkseinkommens verdient deshalb besondere Beachtung der zuständigen Stellen.

Warum ist die Fondsentwicklung bei gleicher Gesetzeslage und gleicher Ausgangslage in Liechtenstein anders verlaufen als in der Schweiz? Die Ursache liegt im unterschiedlichen Rentnerverhältnis, worunter man das Verhältnis «Anzahl Rentner zu Anzahl Beitragspflichtige» versteht. Dieses Verhältnis lag beispielsweise 1969 bei der Liechtensteinischen AHV bei 15 und in der Schweiz bei 30 Prozent, heute dürfte es bei uns gegen 25 und in der Schweiz gegen 40 Prozent liegen. Der Grund dieses unterschiedlichen Rentnerverhältnisses liegt im unterschiedlichen Bestand an ausländischen Arbeitskräften. Mehr als die Hälfte der Beitragspflichtigen sind bei uns Ausländer. Da das Schwergewicht bei den Ausländern deutlich bei den jüngeren Jahrgängen liegt, wird das Rentnerverhältnis durch diese Altersstruktur stark beeinflusst. Diese jungen Ausländer werden erst in ca. 2-3 Jahrzehnten Altersrentner. Dieses Rentnerverhältnis wird also laufend ungünstiger und wird schliesslich wie in der Schweiz die Sättigungsquote von 45 Prozent erreichen.

Ich wollte mit dieser kurzen Darstellung dieser Zusammenhänge lediglich verdeutlichen, wie wichtig es ist, dass wir einen hohen Ausgleichsfonds anstreben. Ich wollte dies auch deshalb erwähnen, weil die Notwendigkeit der Höhe des AHV-Fonds hie und da in Frage gestellt wird.

Die Liechtensteinische AHV hat heute weder das reine Umlageverfahren noch das reine Kapitaldeckungsverfahren, sondern ein gemischtes Finanzierungsverfahren, wobei der Kapitalisationsgrad etwas mehr als 50 Prozent eines vollen Deckungskapitals beträgt.

Ein wesentliches Merkmal unserer AHV bildet das Prinzip der Solidarität. Natürlich stösst dieses Prinzip nicht bei allen Bürgern auf Verständnis; bedeutet doch Solidarität, für den Mitmenschen eintreten, Abgaben zugunsten anderer machen. Die Bemessung der AHV-Renten ist durch die Anwendung des Sozialprinzips geprägt, u. zw. durch eine dreifache Solidarität: Einmal die Jahrgangssolidarität, indem auch jene Jahrgänge, die infolge ihres vorgerückten Alters nur während weniger Jahre der Beitragspflicht unterstellt werden konnten und trotzdem namhafte Renten erhielten; ferner durch die Zivilstandssolidarität, in dem für alle, Ledige, Verheiratete, Geschiedene und Verwitwete der gleiche Beitragsansatz vorgesehen ist und dennoch für Verheiratete beispielsweise bessere Altersleistungen vorgesehen sind; schliesslich die Einkommenssolidarität, in dem die Renten der oberen Einkommensschichten im Verhältnis zu ihren Einkommen weniger günstig ausfallen, als die Renten

der unteren Schichten. Der Kern dieser Solidarität liegt im sinkenden Rentensatz, da der Beitragssatz ja für alle der gleiche ist. Diese Solidarität wird noch dadurch verstärkt, dass die rentenbildenden Einkommen noch oben begrenzt sind, für die Beitragsbemessung aber keine obere Grenze besteht. So beträgt heute die Höchtsrente das Doppelte der Mindestrente, wobei ursprünglich dieses Verhältnis 3 zu 1 betragen hat.

In diesem Zusammenhang sind aber auch die 1966 eingeführten Ergänzungsleistungen zu erwähnen, die den unteren Einkommensschichten ein Existenzminimum sichern.

Das Solidaritätsprinzip ist also sehr stark verankert. Durch das Fehlen einer oberen Beitragsbemessungsgrundlage, verbunden mit den Einschränkungen auf der Leistungsseite, wird bei vielen Versicherten ein Teil des Beitrages zu einer Solidaritätsleistung und wird oft als eine Form der Besteuerung empfunden. Es ist sicherlich unbestritten, dass die Umwandlung von Einzel-firmen in die Rechtsform einer juristischen Person oft aus diesen Gründen erfolgt ist. Da bekanntlich Druck Gegendruck erzeugt, müssen auch die Grenzen des Solidaritätsprinzips erkannt und berücksichtigt werden.

Wie schon erwähnt, waren die Leistungen der AHV in den ersten Jahren recht bescheiden. Man ist mit einer gewissen Vorsicht an dieses grosses Werk herangetreten. Der Beitragsansatz von 4 Lohnprozenten entsprach auf der Leistungsseite einer den jeweiligen Durchschnittslöhnen zugeordneten Altersrente von lediglich 25 Lohnprozenten. Dies konnten lediglich Basisleistungen sein und es hat denn auch bald im Volksmund geheissen, die AHV-Rente sei zuviel, um zu sterben, und zuwenig, um zu leben.

Die entscheidende Wende trat 1972 ein, als das Schweizervolk das Dreisäulenkonzept der Vorsorge verfassungsmässig verankerte und der Volkspension eine Absage erteilte. Der staatlichen Säule, der AHV, wurde die Aufgabe zugeordnet, für die Existenzsicherung zu sorgen. Die berufliche Säule der Pensionsversicherung sollte zusätzliche Mittel für die Existenzsicherung bereitstellen, damit ihre Leistungen zusammen mit jenen der AHV die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung angemessen ermöglichen. Der dritten Säule schliesslich blieb es vorbehalten, individuelle Vorsorgemassnahmen zu treffen.

Liechtenstein hat dieses Dreisäulenkonzept, ohne dass es verfassungsmässig verankert wurde, praktisch stillschweigend übernommen. 1973 wurde die AHV-Rente gegenüber dem Stand von 1969 mehr als verdoppelt und zwei Jahre später nochmals um 25 Prozent angehoben. Der Übergang von der Basisrente zur existenzsichernden Rente wurde somit zur gleichen Zeit wie in der Schweiz vollzogen. Die individuelle Vorsorge hatte in Liechtenstein immer schon grosse Bedeutung und ist auch durch den Staat schon früh zielbewusst gefördert worden, z. B. durch Eigentumsförderung, prämiengünstigtes Sparen und anderes mehr. Der Gesetzesentwurf über die berufliche Vorsorge, der zur Zeit im Landtag zur Beratung liegt, soll schliesslich die letzte Lücke dieser Dreisäulenkonzeption verwirklichen.

Wie ich schon an früherer Stelle erwähnt habe, haben die zahlreichen in Liechtenstein beschäftigten Ausländer aufgrund ihrer Altersstruktur das Rentnerverhältnis und damit die Entwicklung des AHV-Fonds wesentlich beeinflusst. Da es wohl kaum ein Land gibt, in welchem die Ausländer mehr als 50

Prozent der aktiven Bevölkerung ausmachen, spielt der soziale Schutz der Ausländer nicht nur für diese selbst, sondern auch für die Versicherung, das Land und die Wirtschaft eine grosse Rolle. Für Ausländer bestehen bezüglich des Anspruchs auf Renten der AHV und IV besondere Voraussetzungen, soweit diese nicht durch Sozialabkommen beseitigt sind.

Nach dem Zweiten Weltkrieg hat die zwischenstaatliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit stark zugenommen. Die Gründe dafür liegen zur Hauptsache im raschen und umfassenden Ausbau der Sozialversicherung in den Industriestaaten, im Heranzug von fremden Arbeitskräften und im wachsenden Interesse der Wanderarbeitnehmer und ihrer Heimatstaaten an einem möglichst umfassenden und staatsvertraglich gesicherten Sozialschutz. Der wirtschaftliche und politische Zusammenschluss einzelner Staatengruppen wie EWG und Europarat hat ebenfalls zu einer verstärkten Zusammenarbeit auf diesem Gebiet geführt. So besteht heute in Europa ein dichtes Netz von bilateralen Sozialversicherungsabkommen.

In der allgemein anerkannten Staatsdoktrin gelten dabei als fundamentale Grundsätze die Gleichbehandlung der Angehörigen der Vertragsstaaten, die Erhaltung der erworbenen Anwartschaften und Ansprüche sowie die Zahlung der Leistungen mindestens nach dem Gebiet des Vertragsstaates. Die früher als wichtig erachteten Grundsätze der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit haben hingegen eher an Bedeutung verloren. Liechtenstein konnte und wollte sich dieser Zusammenarbeit nicht entziehen. Durch die Mitgliedschaft im Europarat, durch das Ja zu Europa, wird Liechtenstein künftig auch im Rahmen der europäischen Abkommen auf diesem Gebiete noch in verstärktem Masse in dieses Netz der Sozialen Sicherheit miteinbezogen.

Von besonderer Bedeutung war und ist aufgrund der engen wirtschaftlichen Beziehungen das Sozialabkommen mit der Schweiz, das 1954 bereits abgeschlossen und 1966 erneuert wurde. Weitere Abkommen bestehen seit 1969 mit Österreich und seit 1981 mit Italien und der Bundesrepublik Deutschland. Zusätzlich besteht zwischen den vier Staaten, Schweiz, Österreich, Deutschland und Liechtenstein ein sogenanntes Dachabkommen, das den persönlichen Geltungsbereich der bilateralen Abkommen jeweils auf die Staatsangehörigen der anderen Staaten ausdehnt.

Der international dominierende Grundsatz der Gleichbehandlung ist mit Ausnahme im Bereiche der Invalidenversicherung in den Abkommen, die Liechtenstein abgeschlossen hat, weitgehend verwirklicht. Mit diesem Grundsatz werden wir uns bei künftigen Verhandlungen in jenen Bereichen, in denen bisher die Gleichbehandlung aus verschiedenen Gründen nicht gewährt werden konnte, in verstärktem Masse konfrontiert sehen.

Erlauben Sie mir abschliessend, noch kurz die Organisation der AHV anzusprechen. Das Gesetz hat diesbezüglich eine zentrale Verwaltung und die Einrichtung von Zweigstellen in den Gemeinden vorgesehen. Auch Dr. Renfer hat in seinem Gutachten im Jahre 1922 die Gründung einer Landesversicherungsanstalt sowie eine «Aussenorganisation» vorgeschlagen. Die Gemeinden, die seiner Ansicht nach bei der Durchführung der Versicherung mitzuwirken hätten, sollten diese Aussenorganisation bilden. Die Schaffung dieser Aussenorganisation war für Dr. Renfer kein Problem, da die Ortsvorsteher und die Kassiere in den Gemeinden bereits ein fixes Gehalt bezögen und durch entsprechende Erhöhung der Gehälter diese Gemeindeorgane zur Besorgung

der mit der Durchführung der Versicherung verbundenen administrativen Arbeiten beauftragt werden könnten. Ob 1954 bei der Einführung der AHV aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Zweigstellen die Gehälter der Ortsvorsteher und Kassiere tatsächlich erhöht wurden, entzieht sich meiner Kenntnis. Die Zweigstellen hatten nie die im Gesetz vorgesehene Aufgabe zu erfüllen, sondern waren eher Verbindungsstellen zur Verwaltung, Informationsstellen und Abgabe- und Einreichungsorte von Antragsformularen. Von grosser Bedeutung hingegen für die Erfüllung der Aufgabe der Verwaltung waren und sind die Gemeindesteuerkassen bezüglich der Beitragsvorschreibung. Ich möchte heute die Gelegenheit wahrnehmen, um den Gemeinden, den Herren Gemeindevorsteher und Kassieren, für Ihre Dienste und die stets gute Zusammenarbeit mit der Verwaltung öffentlich den Dank aussprechen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die AHV ist heute 30 Jahre jung. Ein grosses Sozialwerk ist aufgebaut und verwirklicht worden. Es gilt nun, dieses Werk weiterzuführen, wobei ein weiterer Ausbau sowie die Weiterentwicklung dieses Werkes unter Berücksichtigung der erwähnten Wechselwirkung zwischen Sozial- und Wirtschaftspolitik, mit Blick auf unsere Verflechtungen im Rahmen der Sozialabkommen, aber auch mit Blick auf das gewählte System gesehen werden muss. Die wirtschafts- und vor allem gesellschaftspolitische Strukturänderung der letzten Jahrzehnte wirken sich auch auf den Bereich der AHV aus. Zur Lösung der damit zusammenhängenden Fragen und Probleme sind wir alle aufgerufen.